

Verlauf der Unterrichtseinheit 2

Unterrichtsmaterialien

- Arbeitsblatt »Hier geblieben!« – Einstiegstext (1. Stunde) 5
- Schaubilder »Zuwanderungsgesetz« (1. Stunde) 6
- Arbeitsblatt »Was ist tatsächlich geschehen?« – Auflösung (3. Stunde) 8
- Materialien für die Anhörung 10
 - Texte für die Arbeitsgruppen 10
 - Arbeitsblatt »Argumente in der Anhörung« 41
 - Arbeitsblatt »Hinweise für die RednerInnen« 42
 - Glossar 43

Anhang

- Notfalleitfaden zur Verhinderung von Abschiebungen 46
- Adressliste der landesweiten Flüchtlingsräte 49
- Hintergrundinformationen 51
- Kartenvordruck des Appells der Kinder und Jugendlichen 53

Unterrichtsmodul »Hier geblieben!« – Verlauf der Unterrichtseinheit

Gesamtzeit:

3 Schulstunden inkl. Hausaufgabe (3 Einzelstunden, bzw. auch möglich 1 Einzelstunde und folgend 1 Doppelstunde)

1. Std.: Einführung in den Fall und Verteilung der Aufgaben (HA: Lesen der Texte)

2. Std.: Vorbereitung der Anhörung in Gruppenarbeit

3. Std.: Anhörung und Auflösung des Falls

Raum: Std. 3: Umgestaltung des Raumes in den Saal einer Anhörung

Einstieg (Stunde 1)

Affektiver Einstieg:

Das Wort »Heimat« wird an die Tafel geschrieben. (ggf. OHP Folie, falls am Ende darauf zurückgegriffen werden soll).

Schriftliche Einzelarbeit:

Die SchülerInnen beschreiben in wenigen Sätzen, was der Begriff für sie bedeutet.

Die SchülerInnen lesen ihre Sätze vor, LehrerIn notiert Kernbegriffe an der Tafel.

Unterrichtsgespräch:

»Könnt ihr euch Gründe vorstellen, die Heimat zu verlassen? Welche?«

Textarbeit »Hier geblieben?«

Gemeinsames Lesen der Fallbeschreibung als Beispiel für eine Familie, die ihre Heimat verlassen musste und in Deutschland nach einer neuen Heimat gesucht hat.

Inhalt sichern:

Unterrichtsgespräch:

»Warum wird das Mädchen aus dem Unterricht geholt?«

»Wer veranlasst und verantwortet, dass die Familie die neue Heimat verlassen soll?«

LehrerIn notiert die verantwortlichen Instanzen, die von den SchülerInnen benannt werden, an der Tafel.

Unterrichtsgespräch:

Kurze Kommentierung des Textes durch die SchülerInnen. Frage nach den Gefühlen der SchülerInnen. Abfragen von Vorerfahrungen mit Abschiebung.

Weiterführende Fragen:

»Was glaubt ihr, was mit der Familie passiert?«

»Gibt es jemanden, der sich für die Familie einsetzen könnte?«

LehrerIn notiert mögliche FürsprecherInnen an der Tafel.

Schaubilder »Grafik 1 und Grafik 2« (Kopien oder Folie)

Zur Klärung der Situation von Geduldeten und zur Vorentlastung der Begriffe werden die Schaubilder besprochen.

Einführung der Anhörung und Vorbereitung der Hausaufgabe

Vorstellung der Positionen der Anhörung (Dazu können die Einführungstexte der jeweiligen Positionen aus dem Material vorgelesen werden). Positionen:

- AnwältInnen
- VertreterInnen des Bundesministeriums des Inneren
- VertreterInnen der Berliner Senatsverwaltung für Inneres
- VertreterInnen Pro Asyl
- VertreterInnen von UNICEF Deutschland
- 2 LeiterInnen der Anhörung (ModeratorInnen)

Einteilung der Arbeitsgruppen:

möglichst nach Neigung, dennoch sollte das Zahlenverhältnis einigermaßen ausgewogen sein. Es müssen mindestens zwei S pro Position vorhanden sein. (Bei geringer Anzahl S kann die Position UNICEF weggelassen werden. Dann sollten die UN Kinderrechtskonvention und die Vorbehaltserklärung der BRD der Anwältin zugeordnet werden.)

Es ist sinnvoll, die ModeratorInnen erst zu Beginn der zweiten Stunde festzulegen. Falls Schüler/innen in der ersten Stunde gefehlt haben, können sie diese Aufgabe spontan übernehmen.

Hausaufgabe:

»Bereitet die Texte so vor, dass ihr den Inhalt den anderen Gruppenmitgliedern vorstellen und ihr selbst ihn später auch in der Anhörung vertreten könnt. Macht euch entsprechende Stichpunkte.«

Anhörung (Stunde 2 und 3)

Die Anhörung dient dazu, die verschiedenen Positionen und Interessen kennen zu lernen und sich ein umfassendes Bild zu machen.

Die Anhörung ist ggf. auch als Talkshow durchführbar. Allerdings muss dann besonders auf die Ernsthaftigkeit der Auseinandersetzung geachtet werden.

Vorbereitung:

Zeit: 1 Schulstunde

Die SchülerInnen tauschen sich in ihren Gruppen über die gelesenen Texte aus und erarbeiten gemeinsam eine Argumentationsstruktur für ihre Position. Alle SchülerInnen sollen diese als gemeinsames Ergebnis schriftlich fixieren (Arbeitsblatt «Argumente der Anhörung«, 1. Spalte).

- *Mittelstufe: SchülerInnen kontrollieren ihre Argumentation mit Hilfe der Hilfskärtchen.*
- *Oberstufe: SchülerInnen können das Arbeitsblatt »Wie argumentiere ich erfolgreich?« zu Hilfe ziehen.*

Am Ende der Stunde: Festlegung von RednerInnen und ErsatzrednerInnen

Organisation der Anhörung:

In der Anhörung spricht jeweils 1 VertreterIn der jeweiligen Position. Es besteht jedoch die Möglichkeit, weitere Redner der eigenen Gruppe für Teilaspekte zu hören (innerhalb der vorgegebenen Redezeit) oder »SachbearbeiterInnen« als Souffleusen zur Unterstützung hinzuzuziehen. Die BeobachterInnen können u.U. spontan als Zeuginnen aufgerufen werden und »Volkes Stimme« vertreten.

Bei zwei Durchläufen können auch die jeweiligen SprecherInnen der Gruppe gewechselt werden.

Arbeitsblatt / Anhörung:

Die SchülerInnen bekommen den Auftrag, während der Anhörung das mit der eigenen Position begonnene Arbeitsblatt »Argumente der Anhörung« um die Argumente der anderen zu ergänzen. Diese Argumente können und sollen die jeweiligen RednerInnen in ihre eigene Argumentation mit einbeziehen bzw. dienen den anderen S als Grundlage für mögliche Nachfragen am Ende.

Regelung der Redezeit:

Nach der Vorstellung / Einführung durch LeiterIn A erhält jeder Vertreter / jede Vertreterin 1,5 Minuten Redezeit (entspricht 3 Redebeiträgen à 30 Sek., erfahrungsgemäß reichen 30 Sek. pro RednerIn aus. Bei höheren Klassenstufen kann die Redezeit entsprechend länger angesetzt werden.)

Vorschlag: zwei vollständige Durchgänge mit der gleichen RednerInnenreihenfolge (Gesamtzeit ca. 15 Minuten reine Anhörung)

Ablauf der Anhörung:

1. Nennen des Themas, Vorstellen der RednerInnen durch LeiterIn A, Abfolge der RednerInnen durch LeiterIn A (max. 3')
2. Anhörung (15/20')
3. Fragen der BeobachterInnen an die RednerInnen (5')
4. Zusammenfassung der Anhörung durch LeiterIn A (2')

Bei den Fragen der BeobachterInnen an die RednerInnen kann es dazu kommen, dass die SchülerInnen das Bedürfnis haben, nicht in ihrer Rolle, sondern als Privatperson zu argumentieren. In dem Fall sollten sie deutlich machen, aus welcher Sicht sie gerade sprechen.

Auflösung (Ende der 3. Stunde: 15 min)

Die SchülerInnen erhalten das Arbeitsblatt »Was ist tatsächlich geschehen?« / »Was können wir tun?«

Unterrichtsgespräch über den Fall und die Aktion »Hier geblieben!«

Verteilung der Kartenvordrucke, ggf. Festlegung, bis wann die Karten fertig sein sollen und wer sie sammelt und ans GRIPS Theater weiterschickt.

Hier geblieben?

Ein heißer Sommertag in Berlin. Konzentrierte Stille liegt über den leeren kühlen Fluren der alten Neuköllner Oberschule. Nur gelegentlich hallen Schritte, erklingt ein entferntes Lachen. In der Klasse 8.3. ist es ruhig. Die meisten Schüler arbeiten konzentriert, einige träumen die Erlebnisse der soeben vorübergegangenen Ferien noch einmal herbei. Plötzlich klopft es heftig an der Tür: Die Sekretärin erscheint aufgeregt. Tanja möge bitte sofort ins Sekretariat kommen, dort warteten zwei Polizisten, die sie auf Wunsch ihrer Eltern abholen sollen.

Erschrocken schaut das Mädchen auf. Dann folgt sie der Sekretärin aus der Klasse. Ihre Lehrerin begleitet sie voller Sorge. Flüchtig wundert sich Tanja, dass die Beamten, ein Mann und eine Frau, keine Uniformen tragen, sie will fragen: "Was ist passiert?". Doch Angst verschlägt ihr die Sprache. Auf die Nachfrage der Lehrerin erklärt die Polizistin, dass Tanja zu ihren Eltern gebracht werde, die bereits in Abschiebehaft genommen wurden. Sie sind vor wenigen Stunden in der Ausländerbehörde festgenommen worden, als sie ihre Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland verlängern wollten. Tanja soll ins Gefängnis nach Tegel. Es wird noch einen Gerichtstermin geben. Am nächsten Morgen soll die Familie mit dem Flugzeug in die alte Heimat nach Sarajevo in Bosnien abgeschoben werden. Die Angst des Mädchens weicht großem Entsetzen und dem Gefühl vollkommener Hilflosigkeit. Wie in einem Traum folgt sie den beiden Beamten. Nichts bekommt sie mit von den Vorgängen um sie herum. Erst als sie allein in der Einzelzelle des Abschiebegefängnisses sitzt, löst sich die innere Starre. Tanja fängt leise an zu weinen. Längst vergessen Geklautes drängt sich wie eine dunkle Wolke in ihren Kopf. Die Welt, in die sie zurückgeschickt werden soll, kennt sie gar nicht.

1995. Die dreijährige Tanja lebt mit ihrer wenig älteren Schwester und den Eltern in einem kleinen muslimischen Dorf nahe der Stadt Tuzla, Bosnien-Herzegowina. Seit drei Jahren herrscht hier ein alles zerstörender Bürgerkrieg: Die Menschen im ehemaligen Vielvölkerstaat Jugoslawien bekämpfen einander: wegen ihres unterschiedlichen Glaubens, wegen ihrer verschiedenen Ethnien. Mehr als 150.000 Menschen sterben, über 17.000 bleiben bis heute unauffindbar, mehr als 1,7 Millionen Menschen werden zu Flüchtlingen im eigenen Land.

Tanjas Familie versteckt sich vor dem Tod bringenden Krieg tagelang im Keller, sie wird Augenzeugin von Grausamkeiten der einander hassenden Menschen im Dorf. Gezielte Schüsse aus den Gewehren der Nachbarn, mit denen sie jahrelang friedlich nebeneinander gelebt haben, treffen auch ihr Haus. Bei einem Bombenangriff auf die Schule wird Tanjas Schwester verschüttet und in letzter Minute von einem Lehrer aus den Trümmern gerettet. Für viele MitschülerInnen und LehrerInnen kommt jede Hilfe zu spät. Die Eltern beschließen, so schnell wie möglich außer Landes zu gehen. Als Tanjas Mutter in Tuzla versucht, die notwendigen Pässe für die Ausreise zu bekommen, gerät sie in einen Granatenangriff. Die Stadt steht in Flammen, auch hier viele Tote. Mit einem von der UNO organisierten und beschützten Konvoi gelingt der Mutter mit ihren beiden Töchtern die Flucht aus dem Kriegsgebiet. Der Vater folgt Monate später. So kommt Tanja mit drei Jahren nach Berlin.

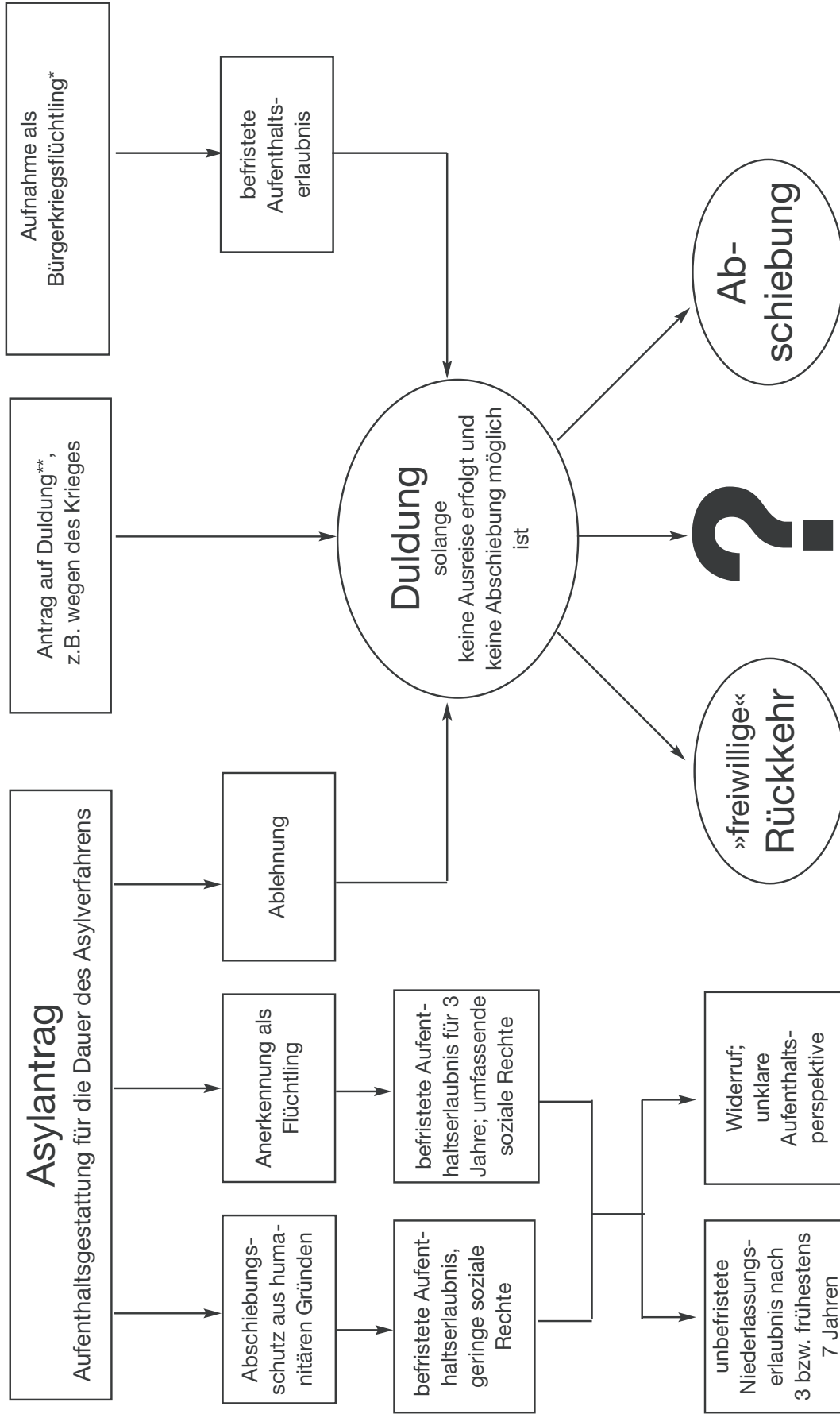
An all das hat das Mädchen in den letzten Jahren nie gedacht, ihr neues Leben in Berlin ist glücklich. Nur die Angst vor dem Klang plötzlicher Sirenen ist geblieben. Tanja wächst in der deutschen Großstadt auf, geht zur Schule, hat ihre Freundinnen, spricht Deutsch und fühlt sich als Deutsche: Hier ist ihr Zuhause. Ihre eigentliche Muttersprache, Serbokroatisch, ist ihr fremd. Sie trägt nach den Erfahrungen von Krieg und Flucht eine große Sehnsucht nach Sicherheit im Leben in sich. Die Schule, in der Stadt lebende nahe Verwandte und ihr Freundeskreis geben ihr diesen Halt.

Was passiert, wenn sie jetzt in die alte Heimat zurückkehrt? Faktisch ist Frieden, doch der Krieg in den Köpfen der Menschen ist nicht vorbei. Es scheint heute in Bosnien immer noch wichtig zu sein, was man ist: Moslem, Christ, Serbe oder Kroat. Schlechte Karten für Tanjas Eltern: Ihr Vater wäre Serbe in Bosnien, ihre Mutter Katholik in einem muslimischen Dorf. Mischehen wie die der Eltern sind seit dem Krieg nicht erwünscht. Erfahrungen belegen, dass die Kinder aus solchen Mischehen allgemein – diskriminierend und ausgrenzend – nur als die »Anderen« bezeichnet werden.

Während des Krieges entschloss sich die Bundesrepublik Deutschland, Menschen wie Tanja und ihrer Familie zu helfen. Als Bürgerkriegsflüchtlinge konnten sie nach Deutschland einreisen und wurden hier geduldet. Diese Duldung mussten sie regelmäßig bei der Ausländerbehörde erneuern, ein ständiges Bleiberecht gab man ihnen nicht. Die meisten Flüchtlinge bauten sich so gut es ging hier ein neues Leben auf. Man sah vor, dass diese Menschen, sobald Frieden in ihrem Heimatland herrsche, wieder in das ehemalige Jugoslawien zurückkehren sollten. Bis heute taten dies fast alle: manche aus eigenem Antrieb, viele unfreiwillig unter dem Druck der Behörden. Für die meisten bedeutete die Rückkehr nach langen Jahren eine ungewisse Zukunft, für einige kam sie einem Gang zurück in die Hölle gleich.

Entscheidet sich die Ausländerbehörde dafür, ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlingen ihre Duldung nicht zu verlängern, weil sie der Auffassung ist, eine Rückkehr in die alte Heimat sei zumutbar, werden diese zur Ausreise aufgefordert. Kommen die Flüchtlinge dieser Ausreiseaufforderung nicht nach, schiebt der Staat sie gewaltsam ab: nicht selten unter Einsatz rigoroser Mittel.

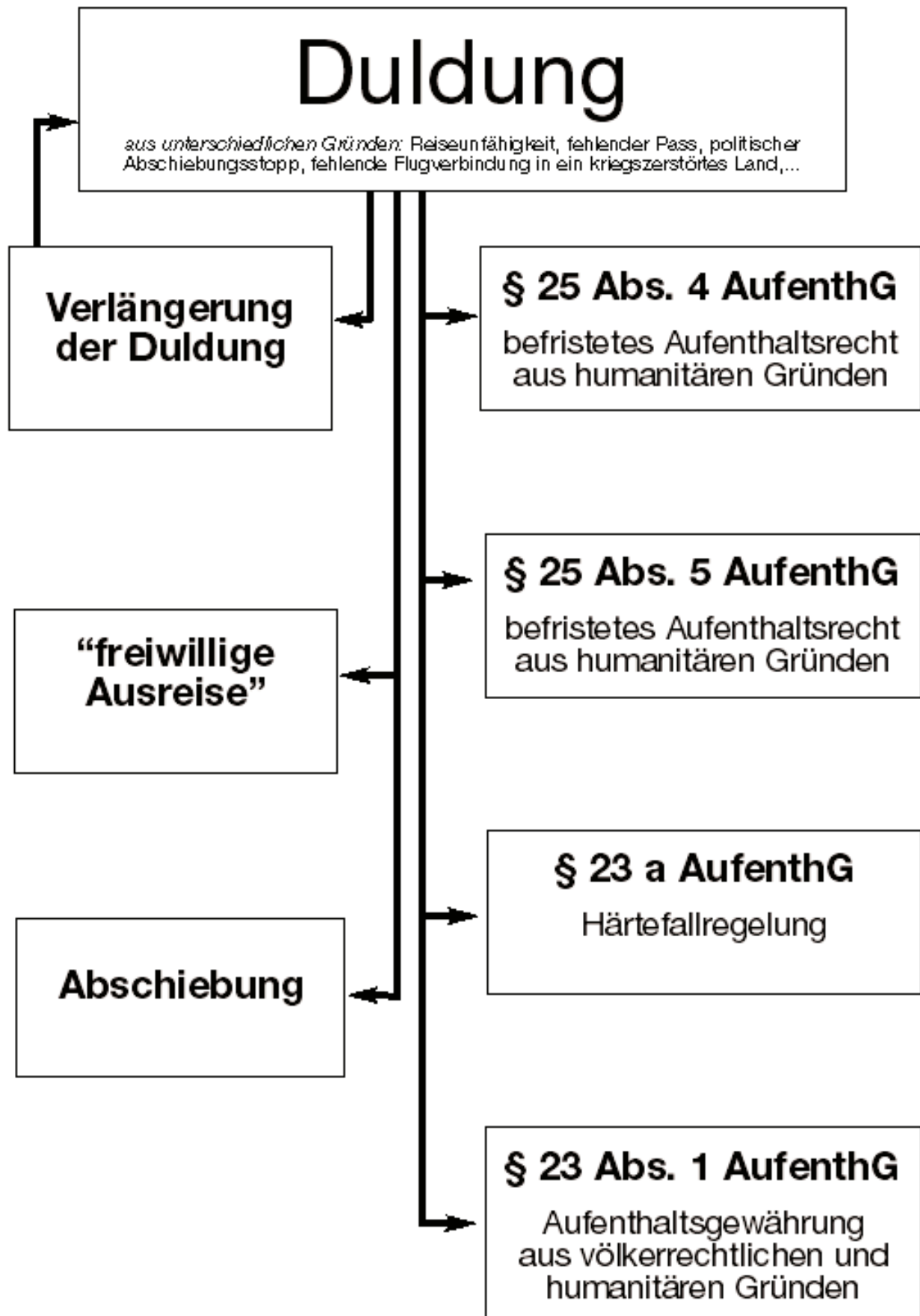
GRAFIK 1



*Während des Bosnienkrieges nahm die Bundesrepublik rund 14.000 Flüchtlinge auf, die für eine befristete Zeit eine Aufenthaltsbefugnis erhielten. Darüber hinaus erhielten Bosnier/innen vorübergehend eine Aufenthaltsbefugnis, wenn Angehörige oder Unterstützer sich verpflichteten, für Unterbringung und Lebensunterhalt zu sorgen.

**Insgesamt kamen in den 1990er Jahren 350.000 Kriegsflüchtlinge aus Bosnien nach Deutschland. Die meisten kamen auf eigene Faust: Sie beantragten Asyl oder auch nur eine Duldung. Während des Krieges wurden sie nicht abgeschoben.

GRAFIK 2



Was ist tatsächlich geschehen?

Tanja wurde aus der Schule direkt in das Abschiebegefängnis am Flughafen Tegel gebracht, wo sie zunächst in eine Einzelzelle kam. Erst später wurde sie mit ihrer Familie, ihrer Mutter, ihrem Vater und ihrer Schwester Sanja zusammengebracht. Die Familie war bei dem Versuch, ihre Duldung zu verlängern, gleich bei der Ausländerbehörde festgenommen worden und sollte schon am nächsten Morgen nach Bosnien abgeschoben werden.

Glücklicherweise konnten Freunde der Familie R. einen Anwalt beauftragen, der, um Zeit zu gewinnen, für Tanja und ihre Mutter einen Asylantrag stellte. Solange die Bearbeitung des Asylantrages dauerte, das kann zwischen einigen Tagen und Monaten sein, dürfen Tanja und ihre Mutter nämlich nicht abgeschoben werden.

Der Vater und die Schwester wurden am nächsten Morgen nach einer Nacht in Abschiebehaft abgeschoben, obwohl Sanja gerade nach einem guten Realschulabschluss einen Platz an einer Fachoberschule bekommen hatte. Tanja und ihre Mutter wurden nach einer Nacht in der Zelle am Morgen aus dem Gefängnis entlassen, obwohl schon am Abend fest stand, dass sie für die Dauer des Asylverfahrens in Deutschland bleiben konnten.

Rein rechtlich hätten Tanja und ihre Mutter, da ein Asylantrag gestellt worden war, nicht in ihrer Wohnung in Berlin bleiben dürfen, sondern in ein Asylbewerberheim nach Köln ziehen müssen. An dieser Stelle kam der Einsatz der Klasse von Tanja, der 8.3 der Fritz-Karsen-Gesamtschule Neukölln, zum Tragen. Bereits kurz nach der Festnahme hatten die MitschülerInnen die ElternvertreterInnen aktiviert. Nun organisierten die Jugendlichen eine Demonstration vor dem Neuköllner Rathaus – mit großen Transparenten »Tanja muss bleiben« und Fotos von Tanja, bei der verschiedene Zeitungen und der RBB (Rundfunk Berlin-Brandenburg) anwesend waren. Die Klasse und die LehrerInnen hatten die Presse informiert und mehrmals nachgehakt. Das wirkte: Der RBB sendete die Nachricht von Tanjas Situation noch am selben Tag in der Abendschau. In den darauffolgenden Tagen folgten weitere Berichte.

Einige SchülerInnen wurden nach der Demonstration vom Neuköllner Bürgermeister in Empfang genommen, der versprach, sich dafür einzusetzen, dass Tanja in Berlin bleiben dürfe. Zusätzlich folgten Briefe von Tanja, ihren MitschülerInnen und ihren KlassenlehrerInnen an den Innensenator, in denen sie um eine Stellungnahme baten und ihrem Wunsch nach einem Bleiberecht für Tanja Nachdruck verliehen. Auch der Flüchtlingsrat, der Migrationsbeauftragte von Berlin und weitere PolitikerInnen wurden angesprochen. Die ganze Zeit über war der Fall in der Presse weiter verfolgt und somit sehr bekannt gemacht worden.

Der Einsatz hatte Erfolg

Die Berliner Härtefallkommission konnte durchsetzen, dass Tanja und ihre Mutter ein Bleiberecht bekommen haben. Aber trotzdem verhindert der deutsche Staat bislang das Zusammenleben der Familie. Sowohl Tanjas Schwester Sanja als auch ihr Vater haben keinen sicheren Aufenthaltsstatus für die Bundesrepublik Deutschland.

Das, was Tanjas MitschülerInnen, LehrerInnen und FreundInnen erreicht haben, macht Mut, weiter für das Bleiberecht für langjährig Geduldete zu kämpfen. Denn Tanja und ihre Familie sind kein Einzelfall in Deutschland. Immer wieder sind Kinder und Jugendliche, die hier aufgewachsen oder sogar hier geboren sind, von Abschiebung bedroht.

Was können wir tun?

Die Innensensoren und InnenministerInnen der Bundesländer könnten auf der zweimal im Jahr stattfindenden Innenministerkonferenz ein Bleiberecht für die langjährig Geduldeten in Deutschland beschließen. Die nächste Innenministerkonferenz findet am 8./9. Dezember 2005 in Karlsruhe statt.

Deshalb führt das GRIPS Theater gemeinsam mit dem Flüchtlingsrat Berlin, GEW Berlin, Verdi und PRO ASYL, die Aktion »Hier geblieben!« durch. Zu dieser Aktion gehört auch diese Unterrichtseinheit. Denn wir brauchen eure Hilfe! Wenn ihr die Aktion »Hier geblieben!« aktiv unterstützen wollt, dann kann jede/r von euch eine ANSICHTS-Karte gestalten, um sie dann im Rahmen unserer Ausstellung an die InnenministerInnen und Innensensoren auf der Innenministerkonferenz zu schicken. Malt, zeichnet oder schreibt eure Ansicht auf die Karte – auf der Rückseite steht der Appell an die Innenministerkonferenz. Bei der letzten Innenministerkonferenz im Juni konnte den InnenministerInnen und Innensensoren schon eine ganze Menge Karten übergeben werden. Wenn ihr Lust habt, könnt ihr euch diese als Internet-Ausstellung auf der Website www.hier.geblieben.net (hier findet ihr auch immer die neuesten Informationen zum Aktionsprogramm »Hier geblieben!«) anschauen. Wir hoffen, dass es bis Dezember mit eurer Hilfe noch viel, viel mehr Karten werden. Wie im Sommer sind auch im Dezember verschiedene Aktionen rund um die Innenministerkonferenz geplant, damit die InnenministerInnen und InnensensorenInnen sehen dass eine große Zahl von Menschen dafür ist, dass unsere FreundInnen, die von Abschiebung bedroht sind, einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland bekommen!

Wir freuen uns auf eure Karten!

Bitte sammelt die Karten und schickt sie dann ans

GRIPS Theater
 »Hier geblieben!«
 Altonaer Str. 22
 10557 Berlin

Wenn in eurer Klasse selbst jemand von Abschiebung bedroht ist – und das sind potenziell alle »Geduldeten« –, dann ist es gut, wenn ihr euch rechtzeitig darum kümmert, was ihr tun könnt. Ein Leitfaden liegt dem Material für diese Unterrichtsstunde bei.



aus: Berliner Zeitung, 15.November 2004

P.S. Außerhalb Berlins kann es sein, dass ein anderes Theater oder eine andere Organisation die Karten sammelt und zur Innenministerkonferenz präsentiert. Fragt beim Flüchtlingsrat eures Bundeslandes nach (Adressen im Anhang).

Texte für die Anhörung zum Fall Tanja R. – Überblick

AnwältInnen

Die rechtliche Lage
 Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen
 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
 Hintergrund: Rechtsauslegung und -anwendung des Berliner Senats
 Hoffen auf die Gnade des Innensensors
 Migrationsbeauftragter: Alle 4 000 Kriegsflüchtlinge sollen bleiben
 Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses vom 03.06.2004
 Warum ist nicht allen Asylbewerbern die Heimreise zuzumuten?
 Die Situation in Bosnien-Herzegowina
 amnesty international: Jahresbericht 2004 (Auszug)
 Die Sicht der Beteiligten
 Traumatische Erfahrung
 Drohung der sofortigen Abschiebung
 »Ich vermisse meine Schwester«

VertreterInnen von Pro Asyl

Forderungen
 Duldung: Politik der Desintegration
 Das neue Aufenthaltsrecht – eine Chance für Geduldete?
 Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen
 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
 Hintergrund: Rechtsauslegung und -anwendung des Berliner Senats
 Hoffen auf die Gnade des Innensensors
 Migrationsbeauftragter: Alle 4 000 Kriegsflüchtlinge sollen bleiben
 Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses vom 03.06.2004
 Warum ist nicht allen Asylbewerbern die Heimreise zuzumuten?

VertreterInnen von UNICEF Deutschland

Kinderkonvention der Vereinten Nationen
 Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Kinderrechtskonvention
 Kinderrechte in die Verfassung!
 Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern

VertreterInnen der Berliner Senatsverwaltung für Inneres

Die Situation von Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina
 Der Hintergrund: Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina
 Die aktuelle Lage in Bosnien-Herzegowina
 Die Härtefallregelung
 Anwendung der Härtefallregelung
 Die Position des Innensensors
 Bleiberecht gilt nur auf Zeit
 Kein Recht auf Glück
 Zurückhaltendes Verhalten der Polizei
 Eine Lesermeinung

VertreterInnen des Bundesministeriums des Innern

Die rechtliche Lage
 Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen
 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
 Weitere Paragraphen aus dem Aufenthaltsgesetz
 Zum Verhalten der Polizei – rechtliche Grundlage
 Das Interesse der Bundesrepublik
 Ziele des Zuwanderungsgesetzes
 Zuwanderungsgesetz ist ein Gewinn für Deutschland
 Anforderungen an die Integrationspolitik:

ModeratorInnen (A und B)

ANWÄLTINNEN

Position

Ihr seid die AnwältInnen der Familie R.

Ihr möchtet erreichen, dass Tanja und ihre Familie in Deutschland bleiben können. Eure Argumentation bewegt sich im Rahmen der Rechtsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Auslegung der Gesetzestexte gibt es jedoch erheblichen Spielraum.

Die Ausreiseaufforderung an die Familie wurde von der Ausländerbehörde erteilt, die dem Innensenator unterstellt ist. Beachtet, dass es innerhalb des Senats unterschiedliche Stimmen gibt.

Die rechtliche Lage

Nach Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes am 1.1.2005 gibt es drei für den Fall Tanja R. relevante Paragraphen. Sie sind hier versehen mit einem kritischen Kommentar von Pro Asyl, der den Interpretationsspielraum verdeutlicht.

Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG können Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn »dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen« dies erfordern.

§ 25 (4) Aufenthaltsgesetz

»Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.«

Das betrifft, so steht es in der Gesetzesbegründung zum Zuwanderungsgesetz, beispielsweise Menschen, die krank sind, kranke Familienangehörige betreuen oder einen Schulabschluss machen. Dies sind jedoch nur beispielhafte Fallgruppen. In der Praxis kann die neue Regelung durchaus auch auf andere Fallvarianten angewandt werden. Um dem gesetzgeberischen Ziel zu entsprechen, Kettenduldungen abzuschaffen, muss die neue Regelung weit ausgelegt werden.

Eine humanitäre und persönliche Härte kann sich aus dem Umstand ergeben, dass die Betroffenen bereits über Jahre mit einer Duldung leben müssen. Die Bedürfnisse der Praxis sprechen dafür, den langjährigen Aufenthalt in Deutschland als »humanitären und persönlichen Grund« für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verstehen. Wenn Menschen jahrelang in Deutschland leben, sich hier integrieren, sie selbst und erst recht ihre Kinder zu faktischen Inländern werden und die Verbindungen zur alten Heimat kaum noch bestehen – dann bedeutet eine erzwungene Rückkehr oftmals eine menschliche Katastrophe für die Betroffenen. Die faktischen Integrationsleistungen der Menschen müssen mit dem Ermöglichen einer Lebensperspektive in Deutschland und dementsprechend der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anerkannt werden.

Legen die Ausländerbehörden § 25 Abs. 4 AufenthG so aus, dann besteht die Chance, dass langjährig Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Aus verschiedenen Bundesländern gibt es jedoch bereits Signale, dass § 25 Abs. 4 AufenthG restriktiv angewandt wird.[...]

§ 25 (5) AufenthG

»Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann ... eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht, oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.«

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann erteilt werden, sofern die Ausreise »aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich« ist. Nach 18 Monaten Duldungszeit »soll« eine Aufenthaltserlaubnis im Regelfall erteilt werden, aber gleichfalls nur bei fehlender Ausreisemöglichkeit. Diesen Nachweis zu erbringen ist für viele Flüchtlinge schwer möglich. Theoretisch kann man in jedes Land der Erde ausreisen. In der Praxis unterstellen die Behörden, dass eine Ausreise selbst in Kriegs- und Krisengebiete möglich ist, so z.B. in den Kosovo und nach Afghanistan. Den Betroffenen kann vorgehalten werden, dass sie dorthin »freiwillig« ausreisen können, obwohl Abschiebungen wegen der instabilen Situation vor Ort, mangelnden Verkehrsverbindungen oder Einwänden von UN-Organisationen nicht durchgeführt werden können.

Eine mögliche Verbesserung könnte sich dadurch ergeben, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Ausländerbehörde ist dann in der Regel zur Erteilung verpflichtet. Jedoch enthält die Regelung die Vorgabe, dass der Betroffene »unverschuldet an der Ausreise gehindert ist«. Ein Verschulden wird insbesondere dann angenommen, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt. Weil das Gesetz die Präsens-Zeitform benutzt, ist klargestellt, dass das aktuelle und nicht ein früheres Verhalten entscheidend ist.

Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht – Fakten, Hintergründe, Forderungen. Hg. Pro Asyl, Frankfurt/M. Okt. 2004, S. 18 f.

Beschluss des Landesbeirates für Integration vom 12.05.2004

Der Berliner Landesbeirat für Integration fordert eine großzügige Auslegung der Gesetze:

»Der Senat wird aufgefordert, die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen großzügig umzusetzen und bis zur Verabschiedung einer bundesweiten Bleiberechtsregelung zu prüfen, ob potenziell Betroffenen Abschiebeschutz gewährt werden kann.« taz, 31.8.2004

Erlass des rheinland-pfälzischen Innenministeriums zum § 25 (5) vom 17.12.2004

Ziel dieser Bestimmung ist es, Kettenduldungen abzuschaffen und Personen, die unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, in ein Bleiberecht zu überführen. Einem Ausländer, der vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist, kann [...] eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Abschiebungshindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Erteilung kommt dann in Betracht, wenn die Ausreise voraussichtlich für einen Zeitraum von länger als 6 Monaten unmöglich sein wird. [...] Nach der Gesetzesbegründung soll eine positive Ermessensausübung insbesondere bei Minderjährigen und Personen mit langjährigem Aufenthalt erfolgen.

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Flüchtlinge, die im Feststellungsverfahren nach § 25 Abs. 4 und 5 abgelehnt werden, steht nach dem neuen Gesetz eine letzte Möglichkeit offen, trotz aller Hürden einen gesicherten Aufenthalt zu erlangen. § 23 a AufenthG – die so genannte Härtefallregelung – ermöglicht, dass das Innenministerium bzw. der Innensenat eines Bundeslandes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine bestimmte Person anordnen darf, wenn die Härtefallkommission des betreffenden Bundeslandes darum bittet.

§23a (1) Aufenthaltsgesetz

»Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.«

Die Härtefallkommission arbeitet seit dem 1.1.2005 auf Grundlage der Rechtsverordnung des Landes Berlin zu § 23a Aufenthaltsgesetz. [...]

Antrag: Die Härtefallkommission berät auf Antrag eines ihrer Mitglieder, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird. In dem Antrag sollen die persönliche Situation und alle weiteren Gesichtspunkte im Einzelnen dargelegt werden, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gesichtspunkten rechtfertigen könnten. Ratsuchende können sich dazu an eines der Mitglieder der Härtefallkommission wenden.

Unzulässig ist [...] ein Antrag für eine Person, deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebeschutz nicht gewährt wurde, sofern sie ausschließlich Gründe vorbringt, die bereits als herkunftsstaatsbezogene Gründe abschließend vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren geprüft worden sind. [...] Stellt die Geschäftsstelle fest, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG (humanitäre Gründe; tatsächliche Ausreisehindernisse) erteilt werden kann, bittet sie die Ausländerbehörde, eine solche Erlaubnis zu erteilen, und informiert die Härtefallkommission entsprechend.

Aufenthaltsgewährung: Liegt nach Auffassung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kommission ein Härtefall vor, ersucht sie die Senatsverwaltung für Inneres als oberste Landesbehörde eine Anordnung zu treffen, dass durch die Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 23a AufenthG erteilt wird. Die Senatsverwaltung für Inneres entscheidet, ob sie dem Ersuchen folgt und eine entsprechende Anordnung an die Ausländerbehörde richtet. Erlässt die Senatsverwaltung die Anordnung, muss die Ausländerbehörde dem folgen. [...]

Nach § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besteht **kein Rechtsanspruch** auf Prüfung des Härtefallantrags durch die Härtefallkommission. Im Falle einer Ablehnung oder Nichtbehandlung des Antrags durch die Kommission können keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage usw.) eingelegt werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass zwar die Kommission dem Antrag zustimmt, der Innensenator es aber dennoch ablehnt, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Wichtig sind ein (erfolgreicher) **Schulbesuch** und/oder **Ausbildung**, ein (möglichst existenzsichernder) **Arbeitsplatz** oder zumindest (eine, oder auch mehrere) Arbeitsplatzzusagen. Sofern Jugendliche die Schule oder Ausbildung bald abschließen, sollten sie sich ebenfalls nach Möglichkeit Arbeits- oder Ausbildungszusagen oder Praktikumszusagen mit Aussicht auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz vorlegen.

Bisher haben nur 13 der 16 Bundesländer eine Härtefallkommission eingerichtet. Zum Beispiel das Land Berlin.

Aus dem Merkblatt des Berliner Flüchtlingsrates für Antragssteller:

Wie viele Härtefälle dennoch über die neue Regelung gelöst werden können, wird nicht zuletzt davon abhängen, wie restriktiv die Länder das Verfahren ausgestalten. Wird z.B. der Bezug von Sozialhilfe als Ausschlusskriterium definiert, dann haben viele Geduldete keine Chance. Denn ein Großteil darf nicht arbeiten und ist deswegen auf Sozialleistungen angewiesen.

Hintergrund: Rechtsauslegung und -anwendung des Berliner Senats

Hoffen auf die Gnade des Innensenators

Die im neuen Zuwanderungsgesetz vorgesehene Härtefallkommission ist in Berlin eingerichtet worden und wird mit Einschränkungen umgesetzt. Der Berliner Tagesspiegel schreibt:

[...] Flüchtlinge, die kein Aufenthaltsrecht haben, aber aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden wollen, wenden sich an die neu zusammengesetzte Härtefallkommission. Sie ist bei der Innenverwaltung angesiedelt, besteht aber neben Verwaltungsvertretern auch aus Vertretern der beiden großen Kirchen sowie von Wohlfahrts- und Flüchtlingsverbänden.

[...] Von 74 Fällen, in denen die Härtefallkommission im Januar und Februar 2005 einen weiteren Aufenthalt in Berlin empfohlen hat, hat Innensenator Ehrhart Körting (SPD) 51 akzeptiert und 23 abgelehnt. [...]. Körting selbst zieht eine positive Bilanz und verweist darauf, dass man »die Ausnahme nicht zur Regel machen sollte«.

Migrationsbeauftragter: Alle 4 000 Kriegsflüchtlinge sollen bleiben

Nachdem Tanja aus dem Unterricht abgeholt wurde, äußert sich der Beauftragte für Integration und Migration des Berliner Senats in der Berliner Zeitung:

»[...] Das darf alles nicht sein – egal, ob es rechtens ist oder nicht«, sagt Berlins Migrationsbeauftragter Günter Piening. Nach einem ähnlichen Vorfall vor etwa einem Jahr sei eigentlich mit Innensenator Erhard Körting (SPD) abgesprochen, dass Flüchtlingskinder nicht mehr wie Kriminelle aus der Schule abgeholt würden. [...] Auch die Ausländerbehörde verweist auf die Rechtslage. Die Duldung sei abgelaufen. Piening verlangt deshalb eine »Schlussstrichregelung«. Nach seiner Auffassung sollten alle rund 4 000 noch in Berlin lebenden Bürgerkriegsflüchtlinge für immer bleiben können. Mehr als ein Jahrzehnt nach dem Krieg auf dem Balkan und den meist traumatischen Erlebnissen der hier Schutzsuchenden sei es absurd, diese zurückzuschicken. 1 400 Bosnier hätten schon ein Daueraufenthaltsrecht. Über weitere bis zu 2 500 Flüchtlinge werde vor Gericht gestritten. [...]

Berliner Zeitung, 14.8.2004

Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses vom 03.06.2004

Die Politik ist uneins. Das Abgeordnetenhaus hatte bereits vor der Verhaftung von Tanjas Familie Stellung bezogen:

„Der Senat wird aufgefordert, sich [...] für eine Bleiberechtsregelung einzusetzen, die es ermöglicht, langjährig Geduldeten einen Aufenthaltstitel zu gewähren.“

taz, 31.8.2004

Warum ist nicht allen Asylbewerbern die Heimreise zuzumuten?

Nach zwei Artikeln über die Situation von Tanja R. wird im Berliner Tagesspiegel ein Leserbrief und die Antwort des Berliner Beauftragten für Integration und Migration Günter Piening veröffentlicht:

Deutschland ist ein gastfreundliches Land. In den neunziger Jahren haben wir – aus guten Gründen – mehrere hunderttausend Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien aufgenommen. Es ist ein gutes Zeichen christlicher Nächstenliebe, Menschen in Not zu helfen. Ausdrücklich wurde damals festgestellt, dass es sich um befristete Aufnahmen aus einem Krisengebiet handelt.

Der Bürgerkrieg ist inzwischen vorbei und die allermeisten Menschen sind in ihre Heimat zurückgekehrt. Die Ausländerbehörde hat deswegen etwas ganz Normales und Angemessenes getan: Sie hat die noch Verbliebenen aufgefordert, sich ebenfalls auf den Heimweg zu machen. Es wird auch den organisierten Stimmungsmachern des »Flüchtlingsrats« schwer fallen zu erklären, warum es für eine Familie unzumutbar sein soll, was für 300.000 Menschen bereits zumutbar war: die Heimreise.

[...] Was uns in Deutschland fehlt, sind kürzere Verfahren, damit alle Beteiligten möglichst früh wissen, wie es weitergeht. Stattdessen hoffen viele Ausländer auf ein Bleiberecht, das sie in den allermeisten Fällen nie bekommen. Trotzdem wird ein häufig aussichtsloser Rechtsweg beschritten, um die Zeit in Deutschland künstlich zu verlängern. Und dadurch entstehen erst besondere Schicksale, die eigentlich vermeidbar wären. Es bleibt die Binsenweisheit: Gäste müssen irgendwann auch wieder gehen.

Dr. S., Berlin-Zehlendorf

Sehr geehrter Herr Dr. S.,

der schreckliche Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien liegt zehn Jahre zurück. Alle Flüchtlinge, die heimkehren konnten, haben das getan. Aber einige konnten diesen Schritt nicht machen, weil sie wegen ihrer Kriegserlebnisse in medizinischer Behandlung sind oder weil Fachärzte schwere Traumatisierungen festgestellt haben. Um diese Gruppe der mit Familienangehörigen rund 2000 Bosnier geht es aktuell in Berlin.

Diese Flüchtlinge leben nun seit zehn, zwölf Jahren in unserer Stadt. So gut es die nicht immer leichten Rahmenbedingungen zuließen, haben sie sich integriert. Sie haben hier Kinder geboren, ihre Heimatstadt ist Berlin, sie sind mit der deutschen Sprache und ihren Berliner Freundinnen und Freunden groß geworden. Sind diese Kinder Gäste? Oder sind sie nicht Berliner Kinder, die zu uns gehören?

Kriegsflüchtlinge haben zurückzukehren, wenn der Krieg vorbei ist. Das ist ein richtiger Grundsatz. Aber Grundsätze verletzen dann ihr Ziel, wenn sie nicht Ausnahmen zulassen. Darum bin ich dafür, dass wir zehn Jahre nach dem Ende

des Krieges vernünftige Perspektiven eröffnen und für diese Menschen, die so viel durchgemacht haben, sagen: Diejenigen, die bei uns integriert sind, sollen bleiben dürfen. [...]
 Ich freue mich, dass sich jetzt so viele Berliner, und insbesondere Schülerinnen und Schüler, für unsere Bosnier einsetzen und der Politik aufzeigen, dass öffentliches Interesse besteht. Ich setze mich dafür ein, dass wir schnell einen Weg finden, diesen Familien eine Bleibeperspektive zu geben. Damit stehe ich nicht allein. Auch das Berliner Abgeordnetenhaus hat mit großer Mehrheit am 3. Juni 2004 beschlossen: »Wer lange hier lebt, muss bleiben dürfen! – Bleiberechtsinitiative unterstützen« (Drs. 15/2842). Unmissverständlich heißt es: »Der Senat wird aufgefordert, sich ... für eine Bleiberechtsregelung einzusetzen, die es ermöglicht, langjährig Geduldeten einen Aufenthaltstitel zu gewähren.«

Günter Piening, Beauftragter des Berliner Senats für Integration und Migration.

Tagesspiegel, 22.08.2004

Die Situation in Bosnien-Herzegowina

Im Jahresbericht 2004 der Menschenrechtsorganisation Amnesty International wird die Lage in Bosnien-Herzegowina für Angehörige von Minderheiten als gefährlich eingeschätzt. Die Informationen stützen sich auf Aussagen der UNO.

amnesty international: Jahresbericht 2004 (Auszug)

Koordinationsgruppe ehemaliges Jugoslawien 01.07.2004

[...] amnesty international ist weiterhin besorgt über die Situation der Minderheitenrückkehrer. Die Rückkehrer sind nach wie vor im gesamten Gebiet Bosnien-Herzegowinas tätlichen Übergriffen und Einschüchterungsversuchen ausgesetzt. Nach Angaben des UNHCR [die Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen, d. Red] kam es in der Zeit von Januar bis Mai 2003 zu mehr als 100 Gewaltakten gegen Rückkehrer [...] sowie gegen deren Eigentum, Denkmäler und religiöse Einrichtungen. Mindestens zwei solcher Vorfälle endeten tödlich. Die 80-jährige Bosniakin Rabija Dausevic, die nach Bosanska Dubica in den nördlichen Teil der Republik Srpska zurückgekehrt war, wurde am 1. Januar 2003 in ihrem Haus getötet. Im März kam der Bosniake Smail Hrnjèvic beim Renovieren der Wohnung eines anderen bosniakischen Rückkehrers in West-Mostar bei einem Sprengstoffanschlag auf die Wohnung ums Leben. Obwohl in beiden Fällen umgehend polizeiliche Ermittlungen eingeleitet wurden, befanden sich die für die Anschläge Verantwortlichen bis Ende 2003 [Ende des Berichtszeitraums, d. Red.] weiterhin auf freiem Fuß.«

Amnesty International,

<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/c1070c04ee5add56c12567df002695be/410aae6a21f82e0ac1256e9e002fd234?OpenDocument>,
 15.3.2005

Die Sicht der Beteiligten

Traumatische Erfahrung

Eine Berliner Psychologin erstellt im Zuge des Verfahrens ein Gutachten über Tanja. Auszüge daraus:

[...] Tanja R. ist durch die in frühem Lebensalter durchlittenen traumatischen Erfahrungen und die andauernden schweren Belastungen durch die Erkrankungen und Leiden der Eltern schwer belastet. Es muss davon ausgegangen werden, dass die am 10. August erlebte Abschiebeaktion für die gesamte Familie eine schwere Retraumatisierung durch das Erleben totaler Ohnmacht darstellte. [...] Aus Tätigkeiten in Bosnien und Herzegowina ist mir bekannt, dass seit dem Krieg Kinder aus Mischehen allgemein nur als »die Anderen« bezeichnet werden, womit Diskriminierung und Ausgrenzung ausgedrückt wird. [...] Aus fachlicher Sicht wäre es dringend notwendig, die Aufenthaltsbedingungen der gesamten Familie R. in der Bundesrepublik zu sichern. Nach meiner Ansicht bietet der Rechtsstaat Möglichkeiten bei einer Gefährdung von Leib und Leben humanitäre Gründe formal juristischen Erwägungen vorzuziehen.

Auszug aus einem Originalgutachten, 21.8.2004, mit Genehmigung zur Verfügung gestellt von den Klassenlehrerinnen von Tanja R.

Drohung der sofortigen Abschiebung

Nachdem Tanja von der Polizei aus der Klasse abgeholt worden war, schrieben die Klassenlehrerinnen am 19.8.2004 an den Innensenator Dr. Ehrhart Körting. Auszüge aus dem Brief:

[...] Tanja wurde am 10.08.04 ohne jede Vorwarnung von zwei Polizeibeamten gegen 11 Uhr aus unserem Unterricht geholt und in Einzelhaft nach Köpenick zur Abschiebung gebracht. Der Sekretärin und uns als Klassenlehrerinnen wurde auf Nachfrage erklärt, die Abholung geschehe auf Wunsch der Eltern, was sich im Nachhinein als falsch erwies. Nachdem die minderjährige Schülerin in Gewahrsam beider Polizist(innen) war, wurde ihr mitgeteilt, dass ihre Eltern verhaftet seien und ihrer ganzen Familie die sofortige Abschiebung drohe. Hätte ich mich nicht rechtzeitig um den Verbleib der Schülerin gekümmert, wäre sie ohne jegliche Erklärung seitens der Beamten abgeführt worden. Da zu dieser Uhrzeit unser Schulleiter in die Einschulungsfeier der neuen 7. Klassen eingebunden war, wurde auch er nicht über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Ein richterlicher Beschluss wurde nicht vorgelegt. Es ist ein Zufall, dass wir uns als Klassenlehrerinnen überhaupt noch verabschieden konnten und dem Mädchen die ihr gehörenden persönlichen und schulischen Gegenstände aus ihrem Schließfach mitgeben konnten, bevor sie in Einzelhaft gesteckt wurde.

Tanja ist 13 Jahre alt und Schülerin einer 8. Klasse unserer Schule. Sie lebt seit 1995 in Berlin, ist also hier aufgewachsen und eingeschult worden, nachdem sie als Kleinkind mit ihren Eltern und einer drei Jahre älteren Schwester durch die Kriegserlebnisse traumatisiert (verschüttet und Augenzeugin von zahlreichen Gräueltaten) aus Tuzla/Bosnien-Herzegowina geflohen ist. Die Familie erhielt in unserem Land eine Duldung und bemüht sich seither um eine Aufenthaltsgenehmigung, die ihr verwehrt wurde und wogegen sie Rechtsmittel eingelegt hatte. [...]

»Ich vermisse meine Schwester«

Nach der Abschiebung des Vaters und der Schwester schrieb Tanja am 19.8.2004 an den Innensenator Dr. Ehrhart Körting. Auszüge aus dem Brief:

Ich bin seit 9 Jahren in Berlin und gehe in die Fritz-Karsen-Schule. Ich bin sehr dankbar, dass ich hier aufgenommen wurde und leben durfte und habe mich immer sehr wohl gefühlt. Als in meiner Heimat Krieg war, war ich noch sehr klein, aber ich kann mich an einiges erinnern: Wir haben tagelang im Keller gelebt und ich habe noch heute Angst vor Sirenen. Meine Schwester hat noch Schlimmeres erlebt. Als sie 8 Jahre alt war, war sie in der Stadt Tuzla, die 15 km von unserem Dorf entfernt ist. Dort sind ganz viele junge Menschen durch Granaten gestorben. Sie hatte Glück. Als die Schule bombardiert wurde, hat sie ein Lehrer aus den Trümmern herausgeholt. [...] In Köpenick, wo meine Eltern im Gefängnis waren, wurde ich zuerst in eine Einzelzelle gebracht. Als ich dann meine Familie sah, habe ich zum ersten Mal gesehen, dass mein Papa weinte. Da wusste ich, dass wir alle zurück müssen. In der Nacht gegen 3 Uhr wurden wir von der Polizei geweckt und nach Tempelhof gebracht. Ich erfuhr, dass Mama und ich erst einmal hier bleiben werden und dass mein lieber Papa und meine Schwester nach Bosnien zurück müssen. Wir haben uns verabschiedet ohne zu wissen, ob wir uns wiedersehen. [...] Meine Schwester fehlt mir sehr. Sie ist nicht nur meine Schwester, sondern auch meine beste Freundin. Manchmal streiten wir uns, aber wir vertragen uns schnell wieder. Ich war noch nie von ihr getrennt. Wenn ich das leere Bett meiner Schwester sehe, muss ich weinen. Sie wollte gerade ihr Fachabitur in einer Schule für Sozialwesen beginnen. Sie hatte sich so gefreut. Jetzt ist sie mit meinem Papa wieder in Bosnien. Das Schlimmste ist, dass wir beide die bosnische Sprache nur sehr wenig können. Mit unseren Eltern sprechen wir nämlich serbokroatisch oder deutsch. Ich bin hier eingeschult, wir haben beide vor allem deutsch gesprochen und gelernt. Wo sollen wir dort zur Schule gehen, was soll aus uns werden?

VERTRETERINNEN VON PRO ASYL

Position:

Ihr seid VertreterInnen von PRO ASYL.

Pro Asyl ist eine Nichtregierungsorganisation, die sich für die Belange von Flüchtlingen einsetzt. Sie ist Dachverband der Flüchtlingsräte der verschiedenen Bundesländer.

Seit 2002 führt PRO ASYL die Kampagne »Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht« durch.

Die Organisation setzt sich für eine umfassende Bleiberechtsregelung ein, die über die Anerkennung einzelner »Härtefälle« hinaus geht. Das bedeutet, dass es nicht nur um Tanja R. und ihre Familie im Einzelnen geht.

Eine umfassende Bleiberechtsregelung könnte im Einvernehmen aller Bundesländer beschlossen werden (z.B. auf der zweimal jährlich stattfindenden Innenministerkonferenz).

Ihr wollt den Innensenator überzeugen, die Forderung nach einer solchen Regelung in die nächste Innenministerkonferenz einzubringen und bereits vorher das bestehende Recht großzügig anzuwenden. In diesem Rahmen könnten Tanja R. und ihre Familie bleiben.

Forderungen

Pro Asyl stellt im Rahmen der Kampagne »Hier geblieben!« folgende Forderungen an die Politik:

- Geduldete, sonstige Ausreisepflichtige sowie Asylbewerber, die sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten, sollen im Rahmen einer Bleiberechtsregelung ein Aufenthaltsrecht erhalten.
- Bei Familien, deren Kinder bei der Einreise minderjährig waren oder in Deutschland geboren wurden, sollen drei Jahre Aufenthalt in Deutschland ausreichen. Diese kürzeren Fristen sollen auch für ältere, schwer kranke und behinderte Menschen gelten.
- Unbegleiteten Minderjährigen soll ein Aufenthaltsrecht gewährt werden, wenn sie sich seit zwei Jahren in Deutschland aufhalten.
- Traumatisierte Menschen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bleiberechtsregelung in Deutschland aufhalten, sollen sofort ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies ist in vielen Fällen die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein Heilungsprozess einsetzen kann und schützt die Betroffenen vor einer Retraumatisierung oder einer schmerzhaften Verlängerung ihres Leidens durch permanente Angst vor der Abschiebung.
- Menschen, die als Opfer rassistischer Angriffe in Deutschland traumatisiert oder erheblich verletzt wurden, sollen ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies kann den physischen und psychischen Heilungsprozess der Betroffenen unterstützen. Gleichzeitig positioniert sich der Staat gegen die anhaltenden rassistischen Attacken und signalisiert Tätern und Sympathisanten, dass er nicht bereit ist, der dahinterstehenden menschenverachtenden Logik der Einschüchterung und Vertreibung von »Fremden« zu folgen.

Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht – Fakten, Hintergründe, Forderungen. Hg. Pro Asyl, Frankfurt/M. Oktober 2004, S. 6 f

Duldung: Politik der Desintegration

Die Situation von Geduldeten in Deutschland steht laut Pro Asyl einer erfolgreichen Integration entgegen: Flüchtlinge, die eine Duldung besitzen, sind weitgehend rechtlos und leben vielfach unter erniedrigenden Bedingungen. Prinzipiell von Abschiebung bedroht, verbringen viele hier dennoch eine lange Zeit, manchmal sogar den Großteil ihres Lebens. Davon ungerührt betrieb der Staat mit den Geduldeten bislang eine bewusste Politik der Desintegration. Mit einer Duldung zu leben, heißt für die Betroffenen:

Es besteht kein gleichrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, was in vielen Fällen, in Berlin und Ostdeutschland fast flächendeckend dazu führt, dass eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt wird. In manchen Orten, z.B. in Hamburg, werden vielfach explizit Arbeitsverbote verhängt. Besonders dramatisch ist die Situation für Jugendliche, die in Deutschland geboren oder aufgewachsen sind, aber nach Beendigung der Schule weder eine Arbeit aufnehmen noch eine Ausbildung beginnen dürfen.

Vom Arbeitslosengeld II und dem System der Sozialhilfe ausgeschlossen stehen den Geduldeten lediglich mindere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu. Mindestens drei Jahre lang liegt der Wert der Leistungen rund 30 % unter der Sozialhilfe. In der Mehrzahl der Bundesländer erhalten sie ihr Essen aus Lebensmittelpaketen oder bekommen Lebensmittel- und Kleidergutscheine bzw. Chipkarten. Die Verfügung über Bargeld wird ihnen weitgehend vorenthalten. Auch eine angemessene Krankenversorgung wird in der Praxis oft verwehrt.

Anspruch auf eine Wohnung besteht nicht. Viele Geduldete, insbesondere in den großen Städten, hausen mit der gesamten Familie in einem einzigen Zimmer im Sammellager. Dies bedeutet nicht selten den Verlust jeglicher Intimsphäre. Oft liegen die Lager fernab der Infrastruktur, im Industriegebiet, manchmal mitten im Wald. Auch den Wohnort können die Betroffenen nicht frei wählen, ein Umzug (z.B. zu Verwandten in einer anderen Stadt) wird von den Behörden in der Regel nicht erlaubt.

Zum Verlassen des Bundeslandes, teilweise sogar des Landkreises, ist eine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich. Wollen Geduldete alte Freunde besuchen, an einer exilpolitischen Veranstaltung teilnehmen oder in der nächsten Stadt jenseits der »Grenze« einen Arzt aufsuchen, müssen sie die Erlaubnis dafür vorher beantragen. Solche Genehmigungen werden oft abgelehnt.

An den entwürdigenden Lebensbedingungen der geduldeten Menschen ändert das Zuwanderungsgesetz nichts. Der politische Umgang mit geduldeten Menschen führt regelmäßig zu einem Ausschluss von nahezu jeglicher sozialer und kultureller Teilhabe: Der Schulausflug der Kinder wird nicht erlaubt, der Deutschkurs ist viel zu teuer, die Busfahrt in die nächste größere Stadt mangels Bargeld nicht zu bezahlen. Nicht wenige Menschen resignieren in dieser Situation, werden depressiv, erkranken. Dennoch wachsen sie in die Gesellschaft hinein, knüpfen Kontakte im Wohnheim, in der Nachbarschaft oder in der Kirchengemeinde. Vor allem die Kinder und Jugendlichen sind es, denen Deutschland mit der Zeit ein Zuhause wird. In der Schule lernen sie schneller Deutsch als die Sprache ihrer Eltern und gewinnen Freunde. Auch unter schwierigen Bedingungen schlagen die Familien in Deutschland Wurzeln. Glück hat, wer eine Arbeiterlaubnis bekommt, die es zumindest teilweise ermöglicht, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Doch mit Duldung leben heißt leben auf Abruf. Immer dabei ist die Angst, eines Tages doch plötzlich abgeschoben zu werden.

Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht – Fakten, Hintergründe, Forderungen. Hg. Pro Asyl, Frankfurt/M. Oktober 2004, S. 6 f

Das neue Aufenthaltsrecht – eine Chance für Geduldete?

*Die Parteien sprechen sich gegen die sogenannte Kettenduldung, also die jeweils nur kurzfristige Verlängerung der Duldung, aus. **Die Beschlüsse der Parteien:***

»Duldungen, insbesondere Kettenduldungen stellen keinen Aufenthaltstitel dar. Sie sollten auf insgesamt maximal ein Jahr begrenzt werden.«

(SPD-Bundestagsfraktion, 2001)

»Der unwürdige Zustand langjähriger Kettenduldungen muss ein Ende haben.«

(Bündnis 90/Die Grünen, Parteitag, November 2003)

»Im Unterschied zum geltenden Recht gilt das Prinzip der Durchlässigkeit ... Damit wird die Möglichkeit eines flexiblen Umgangs mit langjährig in der Bundesrepublik Deutschland Aufhältigen eröffnet ...«

(CDU-Bundesausschuss, Juni 2001)

»Im Rahmen einer Altfallregelung sollten die Ermessenstatbestände daher in Anspruchstatbestände umgewandelt werden, sodass eine Aufenthaltsverfestigung nach mindestens zweijähriger ‚Duldungszeit‘ beginnen kann.«

(FDP-Bundestagsfraktion, Juli 2001)

»Im humanitären Bereich werden Kettenduldungen abgeschafft.«

(Bundesinnenminister Otto Schily, 26.05.2004)

Mit dem Zuwanderungsgesetz, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten, sollte die Praxis immer wieder nur kurzfristig verlängerter Kettenduldungen abgeschafft werden. So haben es die Vertreter aller Parteien versprochen. Weiß man um die restriktive Praxis im Umgang mit Geduldeten, dann sind auch die neuen Regelungen im Aufenthaltsgesetz nicht ausreichend. Zwar eröffnet das Gesetz Geduldeten unter bestimmten Bedingungen die Chance, eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Es kann jedoch schon aus Praktikabilitätsgründen keine Lösung für das Problem der 150.000 langjährig Geduldeten darstellen. Komplizierte Einzelfallprüfungen können eine unbürokratische Bleiberechtsregelung nicht ersetzen. Nichtsdestotrotz sollten die Geduldeten sich Rat holen, ob sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, und einen entsprechenden Antrag stellen.

Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht – Fakten, Hintergründe, Forderungen. Hg. Pro Asyl, Frankfurt/M. Oktober 2004, S. 16

Die Paragraphen, die im neuen Zuwanderungsgesetz das befristete Bleiben von Geduldeten ermöglichen könnten, beurteilt Pro Asyl kritisch:

Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen

Für eine – befristete – Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sieht das neue Gesetz zunächst zwei Möglichkeiten vor:

§ 25 (4) Aufenthaltsgesetz

»Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.«

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG können Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn »dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen« dies erfordern. Das betrifft, so steht es in der Gesetzesbegründung zum Zuwanderungsgesetz, beispielsweise Menschen, die krank sind, kranke Familienangehörige betreuen oder einen Schulabschluss machen. Dies sind jedoch nur beispielhafte Fallgruppen. In der Praxis kann die neue Regelung durchaus auch auf andere Fallvarianten angewandt werden. Um dem gesetzgeberischen Ziel zu entsprechen, Kettenduldung abzuschaffen, muss die neue Regelung weit ausgelegt werden.

Eine humanitäre und persönliche Härte kann sich aus dem Umstand ergeben, dass die Betroffenen bereits über Jahre mit einer Duldung leben müssen. Die Bedürfnisse der Praxis sprechen dafür, den langjährigen Aufenthalt in Deutschland als »humanitären und persönlichen Grund« für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verstehen. Wenn Menschen jahrelang in Deutschland leben, sich hier integrieren, sie selbst und erst recht ihre Kinder zu faktischen Inländern werden und die Verbindungen zur alten Heimat kaum noch bestehen – dann bedeutet eine erzwungene Rückkehr oftmals eine menschliche Katastrophe für die Betroffenen. Die faktischen Integrationsleistungen der Menschen müssen mit dem Ermöglichen einer Lebensperspektive in Deutschland und dementsprechend der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anerkannt werden.

Legen die Ausländerbehörden § 25 Abs. 4 AufenthG so aus, dann besteht die Chance, dass langjährig Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Aus verschiedenen Bundesländern gibt es jedoch bereits Signale, dass § 25 Abs. 4 AufenthG restriktiv angewandt wird. [...]

§ 25 (5) AufenthG

»Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann ... eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht, oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.«

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann erteilt werden, sofern die Ausreise »aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich« ist. Nach 18 Monaten Duldungszeit »soll« eine Aufenthaltserlaubnis im Regelfall erteilt werden, aber gleichfalls nur bei fehlender Ausreisemöglichkeit. Diesen Nachweis zu erbringen ist für viele Flüchtlinge schwer möglich. Theoretisch kann man in jedes Land der Erde ausreisen. In der Praxis unterstellen die Behörden, dass eine Ausreise selbst in Kriegs- und Krisengebiete möglich ist, so z.B. in den Kosovo und nach Afghanistan. Den Betroffenen kann vorgehalten werden, dass sie dorthin »freiwillig« ausreisen können, obwohl Abschiebungen wegen der instabilen Situation vor Ort, mangelnden Verkehrsverbindungen oder Einwänden von UN-Organisationen nicht durchgeführt werden können.

Eine mögliche Verbesserung könnte sich dadurch ergeben, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Ausländerbehörde ist dann in der Regel zur Erteilung verpflichtet. Jedoch enthält die Regelung die Vorgabe, dass der Betroffene »unverschuldet an der Ausreise gehindert ist«. Ein Verschulden wird insbesondere dann angenommen, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Und noch einen Pferdefuß haben die Regelungen § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG. Denn auch wenn die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, ist eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen nicht vorgesehen. Sie erhalten keine unbeschränkte Arbeitserlaubnis, haben kein Recht auf Familiennachzug, keinen Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld, BaföG oder sonstige Familienleistungen und im Bedarfsfall keinen Anspruch auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II. In Sachen Integration besteht also dringender Nachbesserungsbedarf im Aufenthaltsgesetz. Dies könnte zum Teil über entsprechende Verordnungen, z.B. die Arbeitserlaubnisverordnung, erreicht werden. Wir werden uns für diese Verbesserungen einsetzen. Gleichzeitig fordern wir: Mit einer Bleiberechtsregelung müssen weitgehende soziale Rechte verbunden sein. ...

Der zu erwartende Prüfungsaufwand zu § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG wird zur Folge haben, dass sich die Klärung, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, für viele Betroffenen über Jahre hinzieht. Die Menschen werden weiterhin auf unbestimmte Zeit im Ungewissen über ihr Schicksal gelassen. Eine unbürokratische Bleiberechtsregelung läge im Interesse der Betroffenen wie auch der Verwaltungen.

Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht – Fakten, Hintergründe, Forderungen. Hg. Pro Asyl, Frankfurt/M. Okt. 2004, S. 17 ff

Beschluss des Landesbeirates für Integration vom 12.05.2004

Der Berliner Landesbeirat für Integration fordert eine großzügige Auslegung der Gesetze:
 »Der Senat wird aufgefordert, die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen großzügig umzusetzen und bis zur Verabschiedung einer bundesweiten Bleiberechtsregelung zu prüfen, ob potenziell Betroffenen Abschiebeschutz gewährt werden kann.«

taz, 31.8.2004

Erlass des rheinland-pfälzischen Innenministeriums zum § 25 (5) vom 17.12.2004

Ziel dieser Bestimmung ist es, Kettenduldungen abzuschaffen und Personen, die unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, in ein Bleiberecht zu überführen. Einem Ausländer, der vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist, kann [...] eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Abschiebungshindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Erteilung kommt dann in Betracht, wenn die Ausreise voraussichtlich für einen Zeitraum von länger als 6 Monaten unmöglich sein wird. [...] Nach der Gesetzesbegründung soll eine positive Ermessensausübung insbesondere bei Minderjährigen und Personen mit langjährigem Aufenthalt erfolgen.

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Flüchtlinge, die im Feststellungsverfahren nach § 25 Abs. 4 und 5 abgelehnt werden, steht nach dem neuen Gesetz eine letzte Möglichkeit offen, trotz aller Hürden einen gesicherten Aufenthalt zu erlangen.

§ 23 a AufenthG – die so genannte Härtefallregelung – ermöglicht, dass das Innenministerium bzw. der Innensenat eines Bundeslandes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine bestimmte Person anordnen darf, wenn die Härtefallkommission des betreffenden Bundeslandes darum bittet.

13 der 16 Bundesländer haben eine Härtefallkommission eingerichtet.

§23a (1) Aufenthaltsgesetz

»Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.«

Für Zehntausende Menschen sind die Härtefallkommissionen die letzte Hoffnung, ein Bleiberecht zu erhalten. Dies führt dazu, dass die Kommissionen quantitativ überfordert sind.

Überzählige Härtefälle können zudem schon allein deshalb nicht über die Regelung gelöst werden, weil die meisten Bundesländer das Verfahren sehr restriktiv ausgestaltet und einen umfangreichen Katalog an Ausschlusskriterien definiert haben. So stellt beispielsweise der Bezug von Sozialhilfe ein Ausschlusskriterium dar, weshalb viele Geduldete von vornherein keine Chance haben. Denn ein Großteil von ihnen darf nicht arbeiten und ist auf Sozialhilfe angewiesen.

Problematisch ist auch, dass in vielen Bundesländern VertreterInnen von Nichtregierungsorganisationen, die mit den Belangen von Geduldeten oft vertrauter sind als die in der Härtefallkommission vertretenen PolitikerInnen, grundsätzlich von der Mitgliedschaft in der Kommission ausgeschlossen sind.

Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht – Fakten, Hintergründe, Forderungen. Hg. Pro Asyl, Frankfurt/M. Oktober 2004, S. 21 f

Hintergrund: Rechtsauslegung und -anwendung des Berliner Senats

Hoffen auf die Gnade des Innensensors

Die im neuen Zuwanderungsgesetz vorgesehene Härtefallkommission ist in Berlin eingerichtet worden und wird mit Einschränkungen umgesetzt. Der Berliner Tagesspiegel schreibt:

»[...] Flüchtlinge, die kein Aufenthaltsrecht haben, aber aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden wollen, wenden sich an die neu zusammengesetzte Härtefallkommission. Sie ist bei der Innenverwaltung angesiedelt, besteht aber neben Verwaltungsvertretern auch aus Vertretern der beiden großen Kirchen sowie von Wohlfahrts- und Flüchtlingsverbänden.«

[...] Von 74 Fällen, in denen die Härtefallkommission im Januar und Februar 2005 einen weiteren Aufenthalt in Berlin empfohlen hat, hat Innensensor Ehrhart Körting (SPD) 51 akzeptiert und 23 abgelehnt. [...] Körting selbst zieht eine positive Bilanz und verweist darauf, dass man »die Ausnahme nicht zur Regel machen sollte«.

Tagesspiegel, 23.2.2005

Migrationsbeauftragter: Alle 4 000 Kriegsflüchtlinge sollen bleiben

Nachdem Tanja aus dem Unterricht abgeholt wurde, äußert sich der Beauftragte für Integration und Migration des Berliner Senats in der Berliner Zeitung:

[...] Das darf alles nicht sein – egal, ob es rechtens ist oder nicht“, sagt Berlins Migrationsbeauftragter Günter Piening. Nach einem ähnlichen Vorfall vor etwa einem Jahr sei eigentlich mit Innensensor Erhard Körting (SPD) abgesprochen, dass Flüchtlingskinder nicht mehr wie Kriminelle aus der Schule abgeholt würden. [...] Die Innenministerkonferenz hat beschlossen, dass Traumatisierte eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Das komplizierte Ausländerrecht lässt aber jede Menge Auslegungen zu. Auch die Ausländerbehörde verweist auf die Rechtslage. Die Duldung sei abgelaufen.

Piening verlangt deshalb eine »Schlussstrichregelung«. Nach seiner Auffassung sollten alle rund 4 000 noch in Berlin lebenden Bürgerkriegsflüchtlinge für immer bleiben können. Mehr als ein Jahrzehnt nach dem Krieg auf dem Balkan und den meist traumatischen Erlebnissen der hier Schutzsuchenden sei es absurd, diese zurückzuschicken. 1 400 Bosnier hätten schon ein Daueraufenthaltsrecht. Über weitere bis zu 2 500 Flüchtlinge werde vor Gericht gestritten. [...]

Berliner Zeitung, 14.8.2004

Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses vom 03.06.2004

Die Politik ist uneins. Das Abgeordnetenhaus hatte bereits vor der Verhaftung von Tanjas Familie Stellung bezogen:

»Der Senat wird aufgefordert, sich [...] für eine Bleiberechtsregelung einzusetzen, die es ermöglicht, langjährig Geduldeten einen Aufenthaltstitel zu gewähren.«

taz, 31.8.2004

Warum ist nicht allen Asylbewerbern die Heimreise zuzumuten?

Nach zwei Artikeln über die Situation von Tanja R. wird im Berliner Tagesspiegel ein Leserbrief und die Antwort des Berliner Beauftragten für Integration und Migration Günter Piening veröffentlicht:

Deutschland ist ein gastfreundliches Land. In den neunziger Jahren haben wir – aus guten Gründen – mehrere hunderttausend Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien aufgenommen. Es ist ein gutes Zeichen christlicher Nächstenliebe, Menschen in Not zu helfen. Ausdrücklich wurde damals festgestellt, dass es sich um befristete Aufnahmen aus einem Krisengebiet handelt.

Der Bürgerkrieg ist inzwischen vorbei und die allermeisten Menschen sind in ihre Heimat zurückgekehrt. Die Ausländerbehörde hat deswegen etwas ganz Normales und Angemessenes getan: Sie hat die noch Verbliebenen aufgefordert, sich ebenfalls auf den Heimweg zu machen. Es wird auch den organisierten Stimmungsmachern des »Flüchtlingsrats« schwer fallen zu erklären, warum es für eine Familie unzumutbar sein soll, was für 300.000 Menschen bereits zumutbar war: die Heimreise.

[...] Was uns in Deutschland fehlt, sind kürzere Verfahren, damit alle Beteiligten möglichst früh wissen, wie es weitergeht. Stattdessen hoffen viele Ausländer auf ein Bleiberecht, das sie in den allermeisten Fällen nie bekommen. Trotzdem wird ein häufig aussichtsloser Rechtsweg beschritten, um die Zeit in Deutschland künstlich zu verlängern. Und dadurch entstehen erst besondere Schicksale, die eigentlich vermeidbar wären. Es bleibt die Binsenweisheit: Gäste müssen irgendwann auch wieder gehen.

Dr. S., Berlin-Zehlendorf

Sehr geehrter Herr Dr. S.,

der schreckliche Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien liegt zehn Jahre zurück. Alle Flüchtlinge, die heimkehren konnten, haben das getan. Aber einige konnten diesen Schritt nicht machen, weil sie wegen ihrer Kriegserlebnisse in medizinischer Behandlung sind oder weil Fachärzte schwere Traumatisierungen festgestellt haben. Um diese Gruppe der mit Familienangehörigen rund 2000 Bosnier geht es aktuell in Berlin.

Diese Flüchtlinge leben nun seit zehn, zwölf Jahren in unserer Stadt. So gut es die nicht immer leichten Rahmenbedingungen zuließen, haben sie sich integriert. Sie haben hier Kinder geboren, ihre Heimatstadt ist Berlin, sie sind mit der deutschen Sprache und ihren Berliner Freundinnen und Freunden groß geworden. Sind diese Kinder Gäste? Oder sind sie nicht Berliner Kinder, die zu uns gehören?

Kriegsflüchtlinge haben zurückzukehren, wenn der Krieg vorbei ist. Das ist ein richtiger Grundsatz. Aber Grundsätze verletzen dann ihr Ziel, wenn sie nicht Ausnahmen zulassen. Darum bin ich dafür, dass wir zehn Jahre nach dem Ende des Krieges vernünftige Perspektiven eröffnen und für diese Menschen, die so viel durchgemacht haben, sagen: Diejenigen, die bei uns integriert sind, sollen bleiben dürfen. [...]

Ich freue mich, dass sich jetzt so viele Berliner, und insbesondere Schülerinnen und Schüler, für unsere Bosnier einsetzen und der Politik aufzeigen, dass öffentliches Interesse besteht. Ich setze mich dafür ein, dass wir schnell einen Weg finden, diesen Familien eine Bleibeperspektive zu geben. Damit stehe ich nicht allein. Auch das Berliner Abgeordnetenhaus hat mit großer Mehrheit am 3. Juni 2004 beschlossen: »Wer lange hier lebt, muss bleiben dürfen! – Bleiberechtsinitiative unterstützen« (Drs. 15/2842). Unmissverständlich heißt es: »Der Senat wird aufgefordert, sich ... für eine Bleiberechtsregelung einzusetzen, die es ermöglicht, langjährig Geduldeten einen Aufenthaltstitel zu gewähren.«

Günter Piening, Beauftragter des Berliner Senats für Integration und Migration.

Tagesspiegel, 22.08.2004

VERTRETERINNEN VON UNICEF DEUTSCHLAND

Position:

Ihr seid VertreterInnen von UNICEF Deutschland.

UNICEF ist eine internationale Organisation zum Schutz des Kindes, die den Vereinten Nationen (UNO: United Nations Organisation) unterstellt ist. Die Deutsche Abteilung setzt sich gemeinsam mit dem Deutschen Kinderhilfswerk und dem Deutschen Kinderschutzbund dafür ein, dass die Bundesrepublik Deutschland die in den meisten Ländern der Welt anerkannte Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vollständig berücksichtigt. Die BRD hat nämlich eine Vorbehaltserklärung abgegeben, die besonders die Rechte ausländischer Kinder einschränkt. Ihr drängt auf die Anerkennung der Kinderrechtskonvention und betrachtet den Fall der Familie R. unter diesem Gesichtspunkt. Ihr kritisiert, dass Tanja alleine in Abschiebungshaft genommen wurde und damit gegen die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verstoßen wurde.

Kinderkonvention der Vereinten Nationen

In der UN-Kinderrechtskonvention sind die Rechte des Kindes festgelegt. Sie gilt für alle Kinder gleichermaßen. Zur Umsetzung der Kinderrechte wird die Politik in die Verantwortung genommen:

Artikel 3 (Kindeswohl)

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

[...]

Amnesty International. <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/windexde/TH2004025>, 15.3.2005

Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Kinderrechtskonvention

Die folgende Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland schränkt jedoch die Rechte ausländischer Kinder ein:

Erklärung der Bundesregierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde

[...]

IV. Die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt ferner ihre am 23. Februar 1989 in Genf abgegebene Erklärung: Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen. [...]

Terre des Hommes. <http://www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/kinderrechte/vorbehaltserklaerung.htm>, 15.3.2005

Die angesprochenen »Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern« zeigen sich insbesondere in folgendem Artikel des Aufenthaltsgesetzes:

§ 80 Handlungsfähigkeit Minderjähriger

Absatz 1: Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Fall seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

Aus dem Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004, in Kraft seit 01.01.2005:

Das bedeutet, dass 16jährige ausländische Jugendliche in bestimmten Bereichen bereits als volljährig gelten und damit nicht vor Abschiebung und längerem Aufenthalt in Abschiebehaft geschützt sind.

Weisung des Landeseinwohneramtes Berlin, Abteilung Ausländerwesen, zuletzt aktualisiert am 25.03.03:

Grundsätzlich werden keine Haftanträge gestellt für

– Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht und Ausländer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben [...]

Trennungen von Eltern und Kindern vor Vollendung des 14. Lebensjahres im Zusammenhang mit der Festnahme und Inhaftierung erfolgen durch die Berliner Polizei in keinem Fall ohne vorherige Rücksprache mit dem Landeseinwohneramt.

Entscheidung des Kammergerichtes Berlin (März 2005):

Das Kammergericht Berlin hat in einem Beschluss vom 18. März 2005 (Aktenzeichen 25 W 64/04) die Inhaftierung eines 16jährigen Mädchens aus Liberia in der Abschiebehaft für rechtswidrig erklärt. Es hat dabei auch grundsätzliche Erwägungen zur Zulässigkeit der Anordnung von Abschiebungshaft für Minderjährige getroffen. Dabei stützte sich das Gericht auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Köln (vom 11.09.2002), die feststellt, dass „gerade Minderjährige von der Vollziehung einer Haftanordnung erheblich betroffen werden und hierdurch dauerhafte psychische Schäden davontragen.“

In diesem Zusammenhang stellt sich nach Auffassung des Gerichtes die Frage der Verhältnismäßigkeit des Handelns der Ausländerbehörde, die die Verantwortung für die Haftanordnung trägt. Möglichkeiten der Vermeidung von Abschiebungshaft wie die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung hatte die Ausländerbehörde im vorliegenden Fall nicht geprüft.

www.fluechtlingsrat-berlin.de/presseerklaerung.php

Kinderrechte in die Verfassung! Bundestagsdrucksache 14/9146

zur Rücknahme der Vorbehalte zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen:

Dem Petitionsausschuss lagen eine Reihe von Petitionen mit der Forderung nach Rücknahme der deutschen Vorbehalte zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN) und ihrer vollen Umsetzung in das deutsche Ausländer- und Asylrecht vor. [...] Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass eine Rücknahme der Interpretationserklärung notwendig ist, um eine bestmögliche Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention zu gewährleisten. Er vertrat die Auffassung, dass die in Bezug auf ausländische Kinder abgegebene Erklärung nicht mit Ziel und Zweck der Konvention vereinbar ist. Der Petitionsausschuss sprach sich u.a. dafür aus, die Handlungsfähigkeit im Asylverfahren nicht mit 16 Jahren, sondern erst mit 18 Jahren beginnen zu lassen. Ausländische Kinder bzw. Jugendliche müssten uneingeschränkt an der sozialen Infrastruktur teilhaben können.

Schreiben des Bundesministeriums des Inneren an Pro Asyl vom 21.12.1999:

Ich darf Ihnen versichern, dass bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ebenso wie bei der Beantragung und Anordnung von Haft und der Art und Weise ihrer Durchführung von den mit der Beantragung und Anordnung befassten Behörden und Gerichten genau so wie bei minderjährigen Deutschen das Lebensalter gebührend berücksichtigt wird.

Das Aktionsbündnis Kinderrechte

Das Aktionsbündnis Kinderrechte (UNICEF Deutschland, Deutscher Kinderschutzbund, Deutsches Kinderhilfswerk) fordert zum 15. Jahrestag der Kinderrechtskonvention die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung der BRD. Auszüge aus der Erklärung:

Anlässlich des 15. Jahrestages der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention am 20. November drängt das »Aktionsbündnis Kinderrechte« darauf, die Kinderrechte in Deutschland endlich nachprüfbar für alle Kinder umzusetzen. [...] »Die Bundesregierung wurde im Januar 2004 bereits zum zweiten Mal vom zuständigen Komitee der Vereinten Nationen gemahnt, Kinderrechten endlich Verfassungsrang zu geben«, erklärte Heinz Hilgers, Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes. In der Europäischen Verfassung wurde der Schutz der Kinderrechte zum Staatsziel erklärt. Einige Landesverfassungen und Gemeindeordnungen haben sie verankert. »Die Lücke auf Bundesebene muss geschlossen werden«, forderte Hilgers. [...]

[...] Insbesondere für viele in Deutschland lebende Flüchtlingskinder gelten die Kinderrechte nur eingeschränkt. »Es ist selbstverständlich, dass der Tierschutz im Grundgesetz verankert ist. Warum gilt das nicht für Kinder?«, sagte Christian Schneider, Mitglied der Geschäftsleitung bei UNICEF Deutschland. »Mit der Ratifizierung der Konvention haben Kinder einen Rechtsanspruch darauf, dass politisch Verantwortliche und Behörden ihre Interessen vorrangig berücksichtigen.« Ob bei kommunalen Bauvorhaben oder bundespolitischen Weichenstellungen – Entscheidungen müssen auf ihre Kinderfreundlichkeit geprüft werden.

UNICEF Deutschland. <http://www.unicef.de/kinderrechte1.html>, 15.3.2005

Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern

In einem Gastartikel in der Tageszeitung Frankfurter Rundschau kritisiert Heiko Kauffmann von Pro Asyl die Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zu der UN-Kinderrechtskonvention:

Wenn es um das Kindeswohl geht, macht die Bundesregierung große Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern. Statt einer »Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit für die Kinder der Welt« (UN-Dekade) erfahren Flüchtlingskinder und Kinder ohne deutschen Pass in Deutschland ungebrochen eine Kultur der Gewalt, behördlicher Willkür, gesetzlicher Ungleichbehandlung, politisch gewollter und gesetzlich abgesicherter Ausgrenzung und Benachteiligung. Die inzwischen über zwei Legislaturperioden andauernde Untätigkeit der Exekutive - trotz entgegenstehender eindeutiger Parlamentsbeschlüsse zur Rücknahme der Vorbehalte, trotz entgegenstehender eindeutiger Verfassungsgebote zur Abschaffung der Diskriminierung und zur Einhaltung völkerrechtlicher Bestimmungen - geht eindeutig auf das Konto des Innenministers.

Auch im gerade verabschiedeten Zuwanderungsgesetz sind die Forderungen bezüglich der besonderen Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Flüchtlingen in keiner Weise berücksichtigt worden. Es besteht also in Deutschland ein dringender politischer und rechtlicher Handlungsbedarf. [...]

Der Innenminister und die Ausländerbehörden setzen das Ausländer- und Asylrecht absolut und missachten eben dadurch das Gebot des Artikel 3 Kinderrechtskonvention, bei allen staatlichen Maßnahmen, Gesetzesinitiativen und in der Verwaltungspraxis dem Kindeswohl besonderen Vorrang einzuräumen. Sie verstecken sich hinter dem Einwand, die Kinderrechtskonvention sei kein unmittelbar anwendbares Recht und ignorieren dabei völlig, dass es sich bei Artikel 3 um so genanntes self-executing law handelt, das einer weiteren Transformation in das deutsche Recht nicht bedarf.

Wenn die asylrechtlichen Regelungen nicht im Einklang mit dem Kindeswohl stehen, dann gehört nicht das Kindeswohl ignoriert - wie der Innenminister meint - sondern die Gesetze, Verfahren und Erlasse geändert, die dem

Kindeswohl entgegenstehen. Jede deutsche Behörde, auch jede Ausländerbehörde und jeder Innenminister, haben die Pflicht, Härtefälle - nicht nur im Individualinteresse des betroffenen Ausländers, sondern auch im humanitären Interesse der Bundesrepublik Deutschland – zu vermeiden. Sie haben die Pflicht, die »Zumutbarkeit« im Sinne des Kindeswohls für die Betroffenen gegen die materielle Schwere einer möglichen Fehlentscheidung abzuwägen. Das heißt: Angenommen ein junges, unbegleitete Flüchtlingskind - nennen wir es Mehmet oder Neshe - seit Jahren hier lebend und gut integriert, Deutschland als seine Heimat ansehend und hoch motiviert, hier seine Berufs- und eine sichere Lebensperspektive aufzubauen, erhielte mit der Volljährigkeit ein unbefristetes humanitäres Aufenthalts- oder Bleiberecht - so entstünde daraus ernstlich kein Schaden für die Bundesrepublik Deutschland. Andererseits, würden Mehmet oder Neshe ein sicherer Aufenthalt verwehrt und sie dem Risiko einer Abschiebung in eine ungewisse Zukunft ausgesetzt, so wäre das für jedes Kind eine irreversible Benachteiligung und Schädigung, eine nie wieder gut zu machende Lebenskatastrophe. [...]

Der entscheidende Halbsatz in der so genannten Vorbehalts- oder Interpretationserklärung, mit dem sich die (damalige) Bundesregierung mit ihren Behörden das Recht anmaßte - gegen alle Bestimmungen der Kinderrechtskonvention und gegen jedes Völkerrecht - ich zitiere, »Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen«, trägt einen gefährlichen rassistischen Bazillus. [...]

Heiko Kauffmann, Frankfurter Rundschau, 20. November 2004

VERTRETERINNEN DER BERLINER SENATSVERWALTUNG FÜR INNERES

Position:

Ihr seid die VertreterInnen der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und seid damit die Stimme des Innensensors Ehrhart Körting. Der Innensenat hat die Abschiebung der Familie R. entschieden und veranlasst und sieht damit die Interessen Berlins und der Bundesrepublik Deutschland gewahrt.

Ihr seid dem Land Berlin, der Bundesrepublik Deutschland, aber auch euren WählerInnen gegenüber verantwortlich. Die Integration der in Deutschland lebenden AusländerInnen liegt euch am Herzen, ebenso wie eine geregelte Zuwanderung, die dem Land Berlin und der Bundesrepublik Deutschland zugute kommt.

Die Situation von Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina

Hintergrund

Die Bundesrepublik Deutschland reagierte auf den Krieg in Bosnien und Herzegowina mit einer Sonderaufnahmeaktion. Dazu das Bundesinnenministerium:

Die Aufnahme von De-facto-Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina basiert auf einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder vom 22. Mai 1992. Danach sollten Verwundete und Kranke ohne Gewährleistung medizinischer Betreuung am bisherigen Aufenthaltsort sowie Personen, deren Unterbringung und Versorgung durch in Deutschland lebende Verwandte, Bekannte oder durch Wohlfahrtsverbände oder kirchliche Einrichtungen sichergestellt werden konnte, aufgenommen werden.

Im Rahmen dieser Sonderaufnahmeaktion gelangten vorwiegend hilfsbedürftige Frauen, Kinder und ältere Menschen nach Deutschland. [...]

Deutschland hatte bis 1996 bis zu 345.000 bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge aufgenommen und damit mehr, als alle anderen Staaten der Europäischen Union zusammen. Der allergrößte Teil hat Deutschland zwischenzeitlich wieder verlassen. Die im Jahr 2002 noch verbliebenen weniger als 20.000 Personen erhielten durch Bleiberechtsregelungen überwiegend die Möglichkeit eines gesicherten Aufenthalts oder wurden ausreisepflichtig. [...]

Bundesministerium des Inneren: http://www.zuwanderung.de/2_neues-gesetz-a-z/duldung.html, 15.3.2005

Die aktuelle Lage in Bosnien und Herzegowina

Das Bundesinnenministerium geht davon aus, dass die Lage in Bosnien-Herzegowina für RückkehrerInnen grundsätzlich ungefährlich ist. Nur für Roma wird eine Rückreise dorthin vorübergehend ausgesetzt, da deren Sicherheit nicht gewährleistet ist.

Aus dem Lagebericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Situation in Bosnien und Herzegowina des Auswärtigen Amtes vom 2. Februar 2005:

IV 2. Behandlung von Rückkehrern

... Sozial besonders schutzbedürftige Personen unter den Rückkehrern wie alleinstehende Frauen mit Kindern oder ältere Menschen, die ohne familiären Anhang und mittellos sind, müssen, soweit sie nicht auf Hilfe weiter entfernter Verwandter oder Bekannter zählen können, über Übergangsunterkünfte Aufenthalt in sog. Sammelunterkünften nehmen. Die Lebensbedingungen in diesen Unterkünften sind jedoch schwierig. Eine Wiedereingliederung in das normale Leben ist für Angehörige der beschriebenen Gruppen dann möglich, wenn Arbeit wieder aufgenommen werden oder Rückkehr in die Familie oder frühere Wohnung stattfinden kann. Dazu, ob bzw. wie schnell dies den Einzelnen möglich ist, lässt sich keine allgemeine Aussage machen.

Die Härtefallregelung

§ 23 a AufenthG – die so genannte Härtefallregelung – ermöglicht, dass das Innenministerium bzw. der Innensenat eines Bundeslandes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine bestimmte Person anordnen darf, wenn die Härtefallkommission des betreffenden Bundeslandes darum bittet. Das Land Berlin hat bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes eine Härtefallkommission eingerichtet, die den vorübergehenden Aufenthalt in Ausnahmefällen empfehlen kann. Die letzte Entscheidung ist jedoch dem Innensenator vorbehalten.

Anwendung der Härtefallregelung

§23a (1) Aufenthaltsgesetz

»Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.«

Der Berliner Tagesspiegel informiert über die Anwendung der Härtefallregelung:

Von 74 Fällen, in denen die Härtefallkommission im Januar und Februar 2005 einen weiteren Aufenthalt in Berlin empfohlen hat, hat Innensenator Ehrhart Körting (SPD) 51 akzeptiert und 23 abgelehnt. [...]. Körting selbst zieht eine positive Bilanz und verweist darauf, dass man »die Ausnahme nicht zur Regel machen sollte«.

Tagesspiegel, 23.2.2005

Die Position des Innensensors

Bleiberecht gilt nur auf Zeit

Auf die Diskussion um die Abschiebung der Familie R. reagierte der Berliner Innensenator Dr. Ehrhart Körting im Tagesspiegel:

Menschen, die wegen eines Bürgerkrieges aus ihrer Heimat fliehen und auf Grund der Kampfhandlungen bedroht sind, gewähren wir Aufnahme auf Zeit. Diese Aufnahme ist von Anfang an begrenzt und soll die Zeit überbrücken, bis zu der die Betroffenen ohne Gefährdung in ihre Heimat zurückkehren können. Mit dieser zeitlichen Aufnahme leisten wir humanitäre Hilfe für die Betroffenen.

Damit ist der Regelfall klar: Nach Wegfall der Bürgerkriegssituation und gegebenenfalls einer gewissen Übergangszeit, in der ein Wiederfußfassen in der Heimat schwer ist, kehren die Menschen in ihre Heimat zurück. Viele Betroffene versuchen, die ihnen angebotene Hilfe einer zeitweiligen Heimstatt dahingehend umzuändern, dass sie auf Dauer hier bleiben können. Bei etlichen stimmen wir zu, weil es gesundheitliche Gründe gibt oder weil sie hier eine neue Lebenspartnerin oder einen neuen Lebenspartner gefunden haben. Viele haben aber derartige Gründe nicht und wollen trotzdem hier bleiben. Sie nutzen dann die Möglichkeit des demokratischen Rechtsstaates aus, ihre vermeintlichen Ansprüche auf Bleiberecht klären zu lassen. Das ist ihr gutes Recht. Aber genauso ist es Folge des Rechts, nach Abschluss derartiger Verfahren den Betroffenen zur Rückkehr in die Heimat aufzufordern. Auch hierfür haben wir aus humanitären Gründen Übergangsregelungen getroffen. So wird Bürgerkriegsflüchtlingen, die ein Jahr vor dem Ende ihrer Schulausbildung stehen, zugebilligt, dieses eine Jahr noch hier zu bleiben.

Es kommt der Punkt, zu dem die Rückkehr erfolgen muss. Die zeitliche Hilfe für die betroffenen Menschen ist beendet. Sie war für alle Beteiligten erkennbar nicht auf Dauer angelegt. Wir haben als Bundesrepublik Deutschland zu diesen Menschen gesagt: »Ihr seid in einer schwierigen Situation, wir helfen euch für eine bestimmte Zeit.« Wir haben ihnen nicht gesagt: »Ihr habt es in einer bestimmten Situation schwer gehabt und in eurem Land ist es schwer, mit demselben Lebensstandard wie in der Bundesrepublik Deutschland zu leben. Weil ihr es einmal schwer gehabt habt, irgendwo draußen in der Welt, ist die Bundesrepublik Deutschland jetzt auf Dauer bereit, für euch da zu sein, mit allen Konsequenzen, gegebenenfalls einer lebenslangen Versorgung«. Nicht selten vergisst der Betroffene und vergessen die Flüchtlingsorganisationen, welche großzügige und umfassende humanitäre Hilfe wir geleistet haben. Aber eine neue Heimat mit mehr Wohlstand kann man sich nicht einfach so aussuchen.

Auch eine zwangsweise Rückführung ist nicht menschenunwürdig. Der Betroffene wird, wie in den zuletzt durch die Presse gegangenen Fällen, aufgefordert, das Land freiwillig zu verlassen. Das ist seine Pflicht. Das ist der Inhalt des stillschweigend geschlossenen Vertrages, mit dem wir ihn aufgenommen haben. Wenn er seiner Verpflichtung nicht nachkommt, müssen wir diese notfalls zwangsweise durchsetzen. Dass Betroffene dann von zu Hause, der Arbeitsstelle, von der Schule abgeholt werden müssen, ist die Folge davon, dass die Betroffenen sich nicht an ihre Pflichten gehalten haben.

Ich verstehe jeden Menschen, der auf Grund besserer – insbesondere materiell besserer – Lebensbedingungen bei uns bleiben möchte. Es gibt aber keinen, auch keinen moralischen, Anspruch des Einzelnen, außer in Asylfällen oder in humanitären Einzelfällen, unser Land zwangsweise zur Aufnahme zu verpflichten.

Tagesspiegel, 27.08.2004

Aus dem Merkblatt des Berliner Flüchtlingsrates für Antragssteller

Die Berliner Härtefallkommission:

Die Härtefallkommission arbeitet seit dem 1.1.2005 auf Grundlage der Rechtsverordnung des Landes Berlin zu § 23a Aufenthaltsgesetz. [...]

Antrag: Die Härtefallkommission berät auf Antrag eines ihrer Mitglieder, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird. In dem Antrag sollen die persönliche Situation und alle weiteren Gesichtspunkte im Einzelnen dargelegt werden, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gesichtspunkten rechtfertigen könnten. Ratsuchende können sich dazu an eines der **Mitglieder** der Härtefallkommission wenden.

Unzulässig ist [...] ein Antrag für eine Person, deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebeschutz nicht gewährt wurde, sofern sie ausschließlich Gründe vorbringt, die bereits als herkunftsstaatsbezogene Gründe abschließend vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren geprüft worden sind. [...] Stellt die Geschäftsstelle fest, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG (humanitäre Gründe; tatsächliche Ausreisehindernisse) erteilt werden kann, bittet sie die Ausländerbehörde, eine solche Erlaubnis zu erteilen, und informiert die Härtefallkommission entsprechend.

Aufenthaltsgewährung: Liegt nach Auffassung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kommission ein Härtefall vor, ersucht sie die Senatsverwaltung für Inneres als oberste Landesbehörde eine Anordnung zu treffen, dass durch die Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 23a AufenthG erteilt wird. Die Senatsverwaltung für Inneres entscheidet, ob sie dem Ersuchen folgt und eine entsprechende Anordnung an die Ausländerbehörde richtet. Erlässt die Senatsverwaltung die Anordnung, muss die Ausländerbehörde dem folgen. [...]

Nach § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besteht **kein Rechtsanspruch** auf Prüfung des Härtefallantrags durch die Härtefallkommission. Im Falle einer Ablehnung oder Nichtbehandlung des Antrags durch die Kommission können keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage usw.) eingelegt werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass zwar die Kommission dem Antrag zustimmt, der Innensenator es aber dennoch ablehnt, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Wichtig sind ein (erfolgreicher) **Schulbesuch** und/oder **Ausbildung**, ein (möglichst existenzsichernder) **Arbeitsplatz** oder zumindest (eine, oder auch mehrere) Arbeitsplatzzusagen. Sofern Jugendliche die Schule oder Ausbildung bald abschließen, sollten sie sich ebenfalls nach Möglichkeit Arbeits- oder Ausbildungszusagen oder Praktikumszusagen mit Aussicht auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz vorlegen.

①

Lieber Herr Senator Körting!

Ich schreibe Ihnen, weil ich hoffe, dass Sie mir und meiner Familie helfen können. Wie Sie vielleicht schon wissen, bin ich seit 9 Jahren in Berlin und gehe in die Fritz-Karsen-Schule. Ich bin sehr dankbar, dass ich hier aufgenommen wurde und leben durfte und habe mich immer sehr wohl gefühlt.

Als in meiner Heimat Krieg war, war ich noch sehr klein, aber ich kann mich an einiges erinnern: Wir haben tagelang im Keller gelebt und ich habe noch heute Angst vor Sirenen. Meine Schwester hat noch Schlimmeres erlebt. Als sie 8 Jahre alt war, war sie in der Stadt Tuzla, die 15 km von unserem Dorf entfernt ist. Dort sind ganz viele junge Menschen durch Granaten gestorben. Sie hatte Glück. Als ihre Schule bombardiert wurde, hat sie ein Lehrer aus den Trümmern herausgeholt.

Am 10.08.2004 haben mich zwei Polizisten in der Schule vom Unterricht abgeholt. Sie sagten, dass sie mich zu meinen Eltern nach Köpenick bringen wollen. Ich hatte Angst und meine Lehrerin hat geweint.

In Köpenick, wo meine Eltern im Gefängnis waren, wurde ich zuerst in eine Einzelzelle gebracht. Als ich dann meine Familie sah, habe ich gemerkt, dass sich meine Mama in die Hosen gepullert hatte. Und dann habe ich zum ersten Mal gesehen, dass mein Papa weinte. Da wusste ich, dass wir alle zurück müssen. In der Nacht gegen 3 Uhr wurden wir von der Polizei geweckt und nach Tempelhof gebracht. Ich erfuhr, dass Mama und ich erst einmal hier bleiben werden und dass mein lieber Papa und meine Schwester nach Bosnien zurück müssen. Wir haben uns verabschiedet ohne zu wissen, ob wir uns wiedersehen.

②

Ich gehe jetzt wieder zur Schule, wo meine Freunde sind. Aber ich habe Angst, dass wieder die Tür aufgeht und ich mit meiner Mama in ein Sammellager nach Köln muss.

Lieber Herr Minister, meine Schwester fehlt mir sehr. Sie ist nicht nur meine Schwester, sondern auch meine beste Freundin. Manchmal streiten wir uns, aber wir vertragen uns schnell wieder. Ich war noch nie von ihr getrennt. Wenn ich das leere Bett meiner Schwester sehe, muss ich weinen. Sanja wollte gerade ihr Fachabitur in einer Schule für Sozialwesen beginnen. Sie hatte sich so gefreut. Jetzt ist sie mit meinem Papa wieder in Bosnien. Das Schlimmste ist, dass wir beide die bosnische Sprache nur sehr wenig können. Mit unseren Eltern sprechen wir nämlich Serbo-kroatisch oder deutsch. Ich bin hier eingeschult, wir haben beide vor allem deutsch gesprochen und gelernt. Wo sollen wir dort zur Schule gehen, was soll aus uns werden? Lieber Herr Minister, können Sie uns helfen, ich möchte so gerne wieder mit meiner Familie zusammen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Jarja Ristic

Kein Recht auf Glück

Auf Tanjas Brief vom 19.8.2004, in der sie die Lage ihrer Familie schildert, antwortet der Berliner Innensenator Dr. Ehrhart Körting:

Dein Schreiben an mich

Liebe Tanja,

jedes Wort von dem, was Du geschrieben hast, kann ich nachvollziehen. Aber jede Frage hat leider zwei Seiten. Ich will versuchen, unsere Seite darzustellen, auch wenn Dir unsere Sicht der Dinge nicht gefällt. Aber das gehört zur Ehrlichkeit.

Wir nehmen in der Bundesrepublik Deutschland Asylbewerber auf, die in ihrer Heimat politisch verfolgt werden. Wenn sich nach einem Prüfungsverfahren herausstellt, dass dem Asylbewerber keine politische Verfolgung in seiner Heimat droht, erhält er kein Bleiberecht, sondern muss in seine Heimat zurückkehren, notfalls wird er zwangsweise in seine Heimat zurückgebracht.

Darüber hinaus haben wir in der Bundesrepublik Deutschland viele Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien aufgenommen, weil in dem Land Kriegshandlungen waren. Diese Menschen haben wir auf Zeit aufgenommen, um ihnen in der Zeit der Unruhe und des Krieges eine Heimstatt zu geben, damit sie danach in Ruhe nach Jugoslawien zurückkehren können. Wir haben sie eben nicht aufgenommen, um ihnen eine neue Heimat zu geben. Viele Menschen, die betroffen sind, haben sich aber bei uns so wohl gefühlt, dass sie alles daran gesetzt haben, hier zu bleiben. Sie haben alle Möglichkeiten genutzt, ihr Recht bis zu den Gerichten hin klären zu lassen, ob ihnen nicht doch ein Bleiberecht zusteht. In etlichen Fällen ist den Betroffenen das gelungen. In vielen Fällen ist es ihnen aber nicht gelungen, weil letztlich festgestellt wurde, dass es zwar menschlich verständlich ist, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland bleiben wollen, dass sie aber kein Recht darauf haben, in der Bundesrepublik Deutschland zu bleiben. Steht so fest, dass jemand kein Bleiberecht bei uns hat, dann wird er aufgefordert, in seine Heimat zurückzukehren. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, dann wird er, notfalls über eine kurzzeitige Inhaftnahme, in seine Heimat zurückgebracht.

Ich verstehe, dass Du gerne hier bleiben würdest. Ich verstehe auch, dass die Umstände der Heimreise Deiner Schwester, Deines Vaters für Dich belastend sind. Es ist aber nicht die Schuld der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Berlin, dass zu diesem letzten Mittel, nämlich der Inhaftnahme zur Abschiebung, gegriffen werden musste. Die freiwillige Ausreise hätte seit Monaten erfolgen können.

Es tut mir leid, dass Du so Belastendes erfahren musstest. Aber nach dem Ausländergesetz und der Prüfung der Behörde, die von einem unabhängigen Gericht bestätigt wurde, gibt es für diese Fälle kein Bleiberecht. Unser Ausländerrecht ermöglichte uns eine Hilfe auf Zeit, keine Hilfe auf Dauer.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Ehrhart Körting

Originalwortlaut des Schreibens des Innensensors an Tanja, 26.8.2004, zur Verfügung gestellt von den Klassenlehrerinnen von Tanja R.

Zurückhaltendes Verhalten der Polizei

Der Kritik der LehrerInnen von Tanja an dem Verhalten der Polizei begegnet der Innensenator in seinem Schreiben:

[...] Soweit es die Durchführung der Maßnahme, [dass Tanja von der Polizei aus dem Unterricht geholt wurde, d.Red.], betrifft, habe ich keinen Anlass, meine Mitarbeiter einer Kritik zu unterziehen. Gerade dann, wenn einzelne Familienmitglieder nicht mit den Eltern zusammen aufgefunden werden, sie vielmehr in der Schule oder in der Arbeit sind, geht die Polizei besonders zurückhaltend vor. Die Polizei ist in diesen Fällen gehalten, durch Zivilbeamte die Schule oder die Arbeitsstelle aufzusuchen. Es wird ein Gespräch nur mit jemanden geführt, der Auskunft über den Aufenthaltsort der gesuchten Person geben kann, und die Polizeibeamten gehen eben auch nicht in die Klasse, sondern bitten eine Person der Schule oder der Arbeitsstelle, die Betreffende oder den Betreffenden zu holen und eröffnen der Betreffenden oder den Betreffenden dann, dass eine zwangsweise Ausreise mit der übrigen Familie stattfindet und dass sie oder er hierzu mitgenommen wird. [...]

Originalwortlaut des Schreibens des Innensensors an die KlassenlehrerInnen, 17.8.04, zur Verfügung gestellt von den Klassenlehrerinnen von Tanja R.

VERTRETERINNEN DES BUNDESINNENMINISTERIUMS

Position:

Ihr seid die VertreterInnen des Bundesministeriums des Inneren.

Ihr vertretet die Interessen des Staates, also der Bundesrepublik Deutschland. Dabei beruft ihr euch auf die geltenden rechtlichen Bestimmungen. Seit 1.1.2005 ist in Deutschland ein neues Zuwanderungsgesetz in Kraft, das eine ge-regelte Zuwanderung ermöglichen soll, die dem Staat zugute kommt.

Ihr beurteilt persönliche Schicksale im Hinblick auf die Möglichkeiten, die der Gesetzgeber schafft.

Die rechtliche Lage

Seit Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes am 1.1.2005 sind für den Fall von Tanja R. mehrere Paragraphen relevant:

Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen

§ 25 (4) AufenthG

»Einen Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentlich Interessen seine vorübergehende wei-tere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.«

§ 25 (5) AufenthG

»Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann ... eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreise-hindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht, oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.«

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

§ 23 a AufenthG - die so genannte Härtefallregelung - ermöglicht, dass das Innenministerium bzw. der Innensenat eines Bundeslandes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine bestimmte Person anordnen darf, wenn die Härtefallkommission des betreffenden Bundeslandes darum bittet.

§23a (1) Aufenthaltsgesetz

»Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, ab-weichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsver-ordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlos-sen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthalts-gewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.«

Weitere Paragraphen aus dem Aufenthaltsgesetz

§ 50 Ausreisepflicht (1)

Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt [...]

§ 58 Abschiebung

(1) Der Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

(2) Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer [...] noch nicht die erstmalige Erteilung des erforderlichen Aufenthaltstitels oder nach Ablauf der Geltungsdauer noch nicht die Verlängerung beantragt.

§ 62 Abschiebungshaft

(2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn [...]

5. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Zum Verhalten der Polizei: aus dem Berliner Polizeigesetz (ASOG)

§ 1 [Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei]

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.

5) Die Polizei leistet anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Vollzugshilfe.

§ 52 [Vollzugshilfe]

(1) Die Polizei leistet Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang gegen Personen anzuwenden ist und die anderen Behörden oder Stellen nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können.

Allgemeines Gesetz zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG – Berliner Polizeigesetz)

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist auch gegen den Willen der Schulleitung zulässig. Die Polizei darf gem. § 36 Abs. 5 des Gesetzes über die allgemeine Sicherheit und Ordnung (ASOG) öffentliche Gebäude auch gegen den Willen des Hausrechtsinhabers betreten, wenn dies zur "Gefahrenabwehr" erforderlich ist. Die Beendigung eines unerlaubten Aufenthaltes durch Abschiebung wird als Gefahrenabwehr definiert.

DAS INTERESSE DER BUNDESREPUBLIK

Ziele des Zuwanderungsgesetzes

Das Bundesinnenministerium beschreibt die Bedeutung und Ziele des neuen Zuwanderungsgesetzes:

[...] Das Zuwanderungsgesetz sieht die dringend notwendige Modernisierung des deutschen Ausländerrechts vor. Zum einen strafft und beschleunigt es die Asylverfahren, verhindert Asylmissbrauch und dämmt den Zustrom illegaler Einwanderer ein. Zum anderen entspricht es den wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Bedürfnissen unseres Landes. Ziel ist es, die Integration der dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Zuwanderer sicherzustellen und weitere Zuwanderung unter Berücksichtigung der ökonomischen und politischen Bedürfnisse und Interessen unseres Landes zu steuern und zu begrenzen. Zugleich sollen die humanitären Verpflichtungen Deutschlands, etwa beim Familiennachzug und bei der Aufnahme von Flüchtlingen, auch weiterhin erfüllt werden. [...]

Bundesministerium des Inneren.

http://www.bmi.bund.de/cln_006/nn_121568/sid_DAFD2827B8C96538830F99DDC0CF355D/nsc_true/Internet/Navigation/DE/Ministerium/AufgabenDesBMI/aufgabenDesBMI.htm, 15.3.2005

Zuwanderungsgesetz ist ein Gewinn für Deutschland

Rede von Bundesinnenminister Otto Schily in der abschließenden Beratung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern am 1. Juli 2004 im Deutschen Bundestag

[...] Das Gesetz ist vor allem ein Gewinn für unser Land, für Deutschland.

Es stärkt unsere Position im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe und dient den wirtschaftlichen Interessen unseres Landes. Es mildert die Folgen der demographischen Entwicklung [...], es bremst den Zuzug in die sozialen Sicherungssysteme und es gibt uns die Möglichkeit, mit menschlichen Schicksalen auch menschlich umzugehen. Es verbessert die Integration all derer, die zu uns kommen, um hier zu leben und zu arbeiten. Nicht zuletzt erhöht es die Sicherheit unseres Landes, indem es jene, die hier Unfrieden stiften und Hass säen wollen, in die Schranken weist. [...]

Was wird besser für die Menschen, was wird besser für unser Land?

Erstens: Arbeitsmigration. Zunächst einmal ist die Möglichkeit für hoch qualifizierte Menschen, nach Deutschland zu kommen, zu erwähnen. Entgegen manchen Gerüchten, die immer wieder verbreitet werden, zählt Deutschland zu den attraktivsten Ländern. Der hohe Lebensstandard, Wohlstand und Sicherheit, eine dichte, reiche Forschungslandschaft, weltweit führende Industrieunternehmen und nicht zuletzt die Offenheit gegenüber fremden Kulturen, das sind wirklich hervorragende Argumente im Wettbewerb um die weltweit besten Köpfe. Das darf durch bürokratische Hürden nicht konterkariert werden. [...]

Mit dem Zuwanderungsgesetz wird Deutschland für hoch qualifizierte Ausländerinnen und Ausländer, die hier leben und arbeiten wollen, deutlich attraktiver. Das gilt auch für Selbstständige, deren Zuzug und Aufenthalt erstmals gesetzlich geregelt wird.

Wir haben bei der Arbeitsmigration im Übrigen auch dafür gesorgt, dass niemand, der in Deutschland Arbeit sucht, zurückgesetzt wird. Niemand braucht in Deutschland Angst vor neuer Konkurrenz zu haben. Wir haben das Vorrangprinzip für alle in Deutschland Lebenden im Gesetz, übrigens in der Ursprungsfassung, sichergestellt. Deshalb ist jegliche Propaganda, es werde etwas zulasten des deutschen Arbeitsmarktes bewirkt, falsch. Wir tun etwas für den Arbeitsmarkt, weil Weltoffenheit - nicht das Gegenteil - die Wirtschaft fördert.

Zweitens. Auch bei den humanitären Regelungen konnten wir nach Überwindung mancher Kontroversen schließlich für eine Vielzahl erheblicher Verbesserungen sorgen. [...] Ich will auch die wichtige Verbesserung ansprechen, die im Gesetz in Form der Härtefallregelung vorgesehen ist. Ich teile die Auffassung, dass wir keine neue Gerichtsinstanz schaffen sollten. Aber die Härtefallregelung wurde gerade von Kirchen und von humanitären Organisationen immer wieder eingefordert. Wir alle kennen die Fälle, in denen der Wortlaut des geltenden Gesetzes nicht zu einem tragbaren Ergebnis führt. Ich schließe mich dem Appell an, dass die Länder von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen [...]. Es kann sogar sein - das schließe ich nicht aus -, dass sich erweisen wird, dass wir an der einen oder anderen Stelle noch einmal nachjustieren müssen. Es besteht aber seit Jahren ein breiter gesellschaftlicher Konsens darüber, dass wir Zuwanderung aktiv gestalten müssen und Deutschland zu einem weltoffenen, modernen Land herausputzen müssen. Das Gesetz bietet dafür eine gute Basis. [...]

Bundesministerium des Inneren:

http://www.bmi.bund.de/cln_007/nn_338776/Internet/Content/Nachrichten/Reden/2004/07/Schily__Zuwanderungsgesetz__ist__ein__Id__95157__de.html, 18.3.2005

Anforderungen an die Integrationspolitik:

Integration vor dem Hintergrund eines sich verändernden Sozialstaats

Rede von Otto Schily, Bundesminister des Innern, auf dem Integrationskongress des Deutschen Caritasverbandes unter dem Thema »ZUWANDERUNG UND INTEGRATION GESTALTEN – ZUKUNFT GEWINNEN« am 28.-30.09.2004, Umweltforum Berlin

[...] Ebenso wird Sie die Frage beschäftigen, was die Integrationsziele und wer die Adressaten sind. Sie haben auch davon gesprochen, dass die Kettenduldung nicht abgeschafft worden wäre. Leider haben wir die Duldung immer noch im Gesetz, ich hätte sie gern herausgenommen. Aber wir haben inzwischen eine gute Unterscheidung in den frühen Duldungsfällen. Wir sehen jetzt im Gesetz vor, dass derjenige, der unverschuldet an seiner Ausreise gehindert ist, obwohl er eigentlich nach den sonstigen Bestimmungen keinen Aufenthaltsstatus erlangen kann, einen ordentlichen Aufenthaltstitel erhält. Das ist ein riesiger Fortschritt. Für maximal 18 Monate erhalten diese Personen allerdings weiterhin eine Duldung.

Daran schließt sich die Frage an, wem wir Zugang zum Arbeitsmarkt gewähren. Denjenigen, die mutwillig ihre Ausreise verhindern, mache ich kein Integrationsangebot. Sonst bräuchte ich diese Unterscheidung ja nicht mehr zu tref-

fen. Wenn ich sage, dass jeder, der kommt, ein Integrationsangebot erhält, dann überlassen wir alles dem freien Lauf der Dinge. Das mögen einige für richtig halten, ich halte es für falsch.

[...] Bei der Frage, wer Adressat unserer Integrationsbemühungen ist, höre ich manchmal, dass wir eine Integrationspolitik für Asylbewerber machen sollten. Das halte ich für eine falsche Forderung. Ein Asylbewerber kommt zu uns und bittet um Prüfung eines Asylgesuches. Da steht es noch nicht fest, ob er bleiben kann oder nicht. Solange er sich in diesem Schwebezustand befindet, kann von Integration noch nicht die Rede sein. Wenn es dann am Ende einen Aufenthaltsstatus gibt, setzt die Integration ein, vorher nicht. Sonst kommen wir in eine fatale Situation, die eine Entscheidung vorweg nimmt. Wir müssen darauf achten, dass die Handlungsfähigkeit des Staates erhalten bleibt, was den Zugang zu unserem Territorium angeht. [...]

Bundesministerium des Inneren.

http://www.bmi.bund.de/clin_007/nn_338776/Internet/Content/Nachrichten/Reden/2004/09/Schily__Caritasverband.html, 15.3.2005

MODERATORINNEN (A UND B)

Ihr leitet die Anhörung. Eure Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass sich alle an die Spielregeln halten, damit alle das gleiche Recht haben, ihre Meinung zu äußern. Dies ist bei einem heiklen und konträren Thema besonders wichtig. Ihr selbst müsst euch neutral verhalten und dürft niemanden bevorzugen.

Bereitet euch gemeinsam vor, die Rollen A und B können während der Anhörung wechseln.

LeiterIn A:

leitet die Anhörung, führt in die Sache ein, stellt die VertreterInnen der einzelnen Positionen kurz vor, legt die Reihenfolge der RednerInnen fest, achtet auf inhaltliche Korrektheit und stellt ggf. Nachfragen, wenn die Argumentation nicht deutlich wird, gibt am Ende eine kurze Zusammenfassung der Anhörung, ggf. Ausblick

LeiterIn B:

ist verantwortlich für das Einhalten der Redezeit (es bietet sich an, 15 Sekunden vor Ende der Redezeit kurz zu klopfen oder ein anderes vereinbartes Signal zu geben, am Ende der Redezeit sagt LeiterIn B laut »Redezeit beendet«)

Ihr wollt erreichen, dass alle Stimmen in der Anhörung zu Worte kommen, um einen Überblick über die Sachlage zu ermöglichen. Ihr wollt aber auch, dass so viele Argumente wie möglich ausgetauscht und eingebracht werden. Um den einzelnen Gruppen gegebenenfalls in der Anhörung unter die Arme greifen zu können, braucht ihr einen Überblick über die möglichen Argumente und Gegenargumente der verschiedenen Positionen und Gruppen.

AnwältInnen

Nach § 25 Abs. 4 bzw. 5 Aufenthaltsgesetz können Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn "dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen" dies erfordern bzw. ihre "Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist". Im Falle der Familie R. können wir verschiedene Gründe geltend machen:

- Wenn Menschen schon seit mehreren Jahren mit einer **Duldung** in Deutschland leben, wie es bei Tanjas Familie der Fall ist, ergibt sich daraus ein "humanitärer und persönlicher" Grund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.
- Für Tanjas Familie, aber vor allem für Tanja und ihre Schwester Sanja würde die Abschiebung eine **menschliche Katastrophe** bedeuten, die, wie die meisten Kinder von Flüchtlingen, hier zu Inländern geworden keine Verbindung zur alten Heimat ihrer Eltern haben. Tanja und Sanja sprechen nur sehr wenig Bosnisch. Zuhause hat die Familie entweder Serbo-Kroatisch oder Deutsch gesprochen. Sanja wollte gerade ihr Fachabitur in einer Schule für Sozialwesen beginnen. (Zeugenaussage: TANJA)
- Tanja kann sich, obwohl sie noch sehr klein war, an viele Erfahrungen mit dem **Krieg** erinnern. Sie und ihre Familie haben tagelang in einem Keller gewohnt. Tanja hat noch heute Angst vor Sirenen. Ihre Schwester Sanja ist mit acht Jahren in Tuzla unter den Trümmern eines Hauses verschüttet worden und Augenzeugin zahlreicher Gräueltaten geworden. Vor diesem Hintergrund ist die Abschiebung der Familie R. eine menschliche Katastrophe. Tanja hat im Gefängnis Köpenick ihren Vater zum ersten Mal weinen gesehen. (Zeugenaussagen: LEHRERIN und TANJA)
- Aus dem Gutachten der Psychologin geht hervor, dass die Aufenthaltsbedingungen der Familie R. in Deutschland auf jeden Fall zu sichern sind. Tanja ist durch die in der frühen Kindheit durchlittenen traumatischen Erfahrungen und die Erkrankungen und Leiden der Eltern schwer belastet. Laut Einschätzung der Psychologin muss davon ausgegangen werden, dass die am 10. August erlebte Abschiebeaktion für die gesamte Familie eine schwere **Retraumatisierung** bedeutet.
- Die Psychologin weist in ihrem Gutachten auf die seit dem Krieg anhaltende Diskriminierung und Ausgrenzung von Kindern aus Mischehen in Bosnien und Herzegowina hin, die ihr aus Tätigkeiten vor Ort bekannt sind. amnesty international zeigt sich im Jahresbericht 2004 besorgt über die **Situation in Bosnien-Herzegowina**. Die Rückkehrer sind nach wie vor im gesamten Gebiet tätlichen Übergriffen und Einschüchterungsversuchen ausgesetzt. Nach Angaben der UNHCR kam es 2003 zu mehr als 100 Gewaltakten gegen Rückkehrer sowie gegen deren Eigentum, Denkmäler und religiöse Einrichtungen. Mindestens zwei dieser Vorfälle endeten tödlich und die Mörder konnten, obwohl die Polizei die Ermittlungen sofort aufgenommen hat, nicht gefasst werden – das heißt, sie sind noch frei.
- Nachdruck: Der **Migrationsbeauftragte** Piening und das **Berliner Abgeordnetenhaus** haben sich dafür ausgesprochen, langjährig Geduldeten, wie der Familie R. einen Aufenthaltsstatus zu gewähren: Berlins Migrations-

beauftragter Piening spricht sich dafür aus, dass die rund 4 000 noch in Berlin lebenden Bürgerkriegsflüchtlinge für immer bleiben können sollen. Mehr als ein Jahrzehnt nach dem Krieg auf dem Balkan und den meist traumatischen Erlebnissen der hier Schutzsuchenden - wie auch im Falle der Familie R. - sei es absurd, diese zurückzuschicken. Auch das Berliner Abgeordnetenhaus hat den Senat dazu aufgefordert, sich [...] für eine Bleiberechtsregelung einzusetzen, die es ermöglicht, langjährig Geduldeten einen Aufenthaltstitel zu gewähren.

Schlussfolgerung: Aus den bisher angeführten Gründen, die sowohl humanitäre, als auch persönliche Aspekte betreffen, muss Tanja und ihrer Familie, das Recht gegeben werden, in Deutschland zu bleiben.

Nach Aussage der Lehrerin haben sich die Polizeibeamten in vielerlei Hinsicht nicht angemessen gegenüber Tanja verhalten:

- Tanja wurde ohne Vorwarnung von zwei Polizeibeamten aus dem Unterricht geholt und in das Gefängnis nach Köpenick in Einzelhaft gebracht. - Ihr und der Sekretärin wurde auf Nachfrage gesagt, dass die Abholung auf Wunsch der Eltern geschehe. Dies hat sich dann als falsch herausgestellt. Die Polizisten haben sie also angehalten.
- Hätte sie sich nicht darum gekümmert, was mit Tanja nun passierte, wäre Tanja ohne eine Erklärung der Polizisten abgeführt worden. Die Polizisten teilten Tanja zunächst nur mit, dass ihre Familie verhaftet sei und dass ihnen am nächsten Tag die Abschiebung drohe.
- Der Schulleiter ist nicht über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt worden.
- Ein richterlicher Beschluss wurde nicht vorgelegt.
- Es ist ein Zufall, dass sich die LehrerInnen von Tanja verabschieden konnten und ihr ihre Schulsachen mitgeben konnten, bevor sie in Einzelhaft genommen wurde.

Hinweis auf Unabhängigkeit von sozialen Leistungen

Darüber hinaus wollen wir an dieser Stelle zu bedenken geben, dass sich weder für das Land Berlin, noch für den Staat Unkosten aus einer Aufnahme der Familie R. ergeben. Nicht zuletzt, da laut § 25 Abs. 4 und 5 Aufenthaltsgesetz im Falle der Vergabe eines Aufenthaltstitels die betroffenen Personen keinen Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld, BaföG oder andere Familienleistungen sowie im Bedarfsfall auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II haben.

Und falls nichts mehr geht:

Sollte dennoch gegen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entschieden werden, bitten wir die Härtefallkommission sich bei der Senatsverwaltung des Inneren als oberster Landesbehörde für die Anordnung einer Aufenthaltserlaubnis einzusetzen.

VertreterInnen von PRO ASYL

Nach § 25 Abs. 4 und 5 Aufenthaltsgesetz können Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn "dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen« dies erfordern oder ihre »Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist«.

- Wenn Menschen schon seit mehreren Jahren mit einer Duldung in Deutschland leben, wie es bei Tanjas Familie der Fall ist, ergibt sich daraus ein "humanitärer und persönlicher" Grund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.
- Wenn Menschen jahrelang in Deutschland leben und zu einem Teil der deutschen Gesellschaft geworden sind, sich also integriert haben, Deutsch gelernt haben und deutsche Freunde gewonnen haben, dann bedeutet eine erzwungene Rückkehr in den allermeisten Fällen eine menschliche Katastrophe. Eine menschliche Katastrophe würde die Rückkehr auch für Tanjas Familie, aber vor allem für Tanja und ihre Schwester Sanja bedeuten, die, wie die meisten Kinder von Flüchtlingen, keine Verbindung zur alten Heimat ihrer Eltern haben.

Schlussfolgerung: Menschen, wie Tanja und ihrer Familie, die sich in die Gesellschaft integriert haben, muss das Recht gegeben werden, in Deutschland zu bleiben.

Verschiedene politische Stimmen unterstützen diese Forderung nach einem Aufenthaltsstatus:

- Berlins Migrationsbeauftragter Piening spricht sich dafür aus, dass die fast 4000 noch in Berlin lebenden Bürgerkriegsflüchtlinge für immer bleiben können sollen. Mehr als ein Jahrzehnt nach dem Krieg auf dem Balkan und den meist traumatischen Erlebnissen der hier Schutzsuchenden sei es absurd, diese zurückzuschicken.
- Das Berliner Abgeordnetenhaus hat am 03.06.2004 den Senat dazu aufgefordert, sich [...] für eine Bleiberechtsregelung einzusetzen, die es ermöglicht, langjährig Geduldeten einen Aufenthaltstitel zu gewähren.

- Der Landesbeirat für Integration hat am 12.05.2004 den Senat dazu aufgefordert, die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen großzügig umzusetzen und zu prüfen, ob potenziell Betroffene doch vor der Abschiebung verschont werden können.

Die **Härtefallregelung** ist für viele Menschen die letzte Chance eine gesicherte Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Wir sind der Ansicht, dass sie bei Tanja greifen muss. Angesichts der Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle ist aber eine **generelle Bleiberechtsregelung** für die langjährig Geduldeten unverzichtbar.

VertreterInnen von UNICEF Deutschland

Laut Artikel 3 (Kindeswohl) der **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen** ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, egal ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, etc. getroffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Dem Kind müssen unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern oder des Vormundes den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.

Im Falle der Abführung von Tanja und der Einzelhaft in einer solchen Situation kann nicht davon gesprochen werden, dass die Interessen, der Schutz und die Fürsorge des Kindes vorrangig berücksichtigt wurden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist mehrfach dazu aufgefordert worden, den Kinderrechten Verfassungsstatus zu geben. In der Europäischen Verfassung wurde der Schutz der Kinderrechte zum Staatsziel erklärt. Insbesondere für viele in Deutschland lebende Kinder gelten Rechte nur eingeschränkt:

Deutschland hat bei der Erklärung der Ratifikationsurkunde von Kinderrechten eine Einschränkung hinterlegt, die einen Unterschied zwischen Kindern als Inländern und Ausländern ermöglicht: Nichts kann demnach dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise oder der widerrechtliche Aufenthalt in die/der Bundesrepublik Deutschland erlaubt ist. Darüber hinaus kann das Recht Deutschlands, Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen, nicht beschränkt werden.

Wir fordern die Berliner Senatsverwaltung für Inneres auf, die Abschiebungshaftpraxis zu korrigieren. Außerdem fordern wir das Bundesministerium des Inneren dazu auf, die Vorbehaltserklärung zurückzunehmen und die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vollständig umzusetzen.

VertreterInnen der Berliner Senatsverwaltung für Inneres

Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina sind als De-facto-Flüchtlinge im Rahmen einer Sonderaufnahmeaktion wegen des Bürgerkrieges im ehemaligen Jugoslawien aufgenommen worden. Verwundeten, Kranken ohne Gewährleistung medizinischer Betreuung, Personen ohne Versorgung, hilfsbedürftige Frauen, Kinder und ältere Menschen gelangten so nach Deutschland und erhielten eine befristete Aufenthaltsbefugnis. D.h. wir haben diese Menschen aufgenommen, um ihnen in der Zeit der Unruhe und des Krieges eine Heimstatt zu geben, damit sie danach in Ruhe nach Jugoslawien zurückkehren können. Wir nehmen in der Bundesrepublik Deutschland Asylbewerber auf, die in ihrer Heimat politisch verfolgt werden und deshalb nicht zurückkehren können.

Mit dieser **zeitlich begrenzten Aufnahme** leistet Deutschland humanitäre Hilfe für die Betroffenen. Und Deutschland hat mehr Bürgerkriegsflüchtlinge, als alle anderen europäischen Länder aufgenommen. Der größte Teil der Flüchtlinge hat Deutschland bisher verlassen und der bis 2002 noch verbleibende Teil hat überwiegend einen gesicherten Aufenthalt in Deutschland bekommen oder wurde, wie die Familie R., ausreisepflichtig.

Da die **gegenwärtige Situation in Bosnien-Herzegowina grundsätzlich ungefährlich** ist und sich die Spannungen zwischen den Fronten gelegt haben, halten wir eine derzeitige Rückführung für unbedenklich. Nur im Falle der Roma haben wir eine Rückreise ausgesetzt, da hier sehr wohl die Sicherheit der Rückkehrer nicht gewährleistet werden kann. Damit ist aber der Regelfall klar: Nach Wegfall der Bürgerkriegssituation und einer Übergangszeit kehren die Menschen in ihre Heimat zurück.

Zwar ist menschlich verständlich, dass Tanja und ihre Familie in Deutschland bleiben wollen, jedoch haben sie **kein Recht** dazu. Und wenn feststeht, dass Personen kein Bleiberecht haben, werden sie aufgefordert, in ihre Heimat zu-

rückzukehren. Folgen sie dieser Aufforderung nicht, dann werden die Personen - wie auch im Falle der Familie R. – notfalls festgenommen und dann in die Heimat zurückgebracht. Die freiwillige Ausreise der Familie hätte seit Monaten erfolgen können, womit die Eltern ihren Kindern viele schlimme Erfahrungen hätten ersparen können.

Nach § 23 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, der **Härtefallregelung**, darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der ausreisepflichtig ist, abweichend von anderen Gesetzen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird; jedoch nur, wenn eine Härtefallkommission darum bittet. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

Praxis: Im Januar und Februar 2005 hat der Innensenator Körting von 74 Fällen, in denen die Härtefallkommission um einen Aufenthalt gebeten hat, 51 Fälle akzeptiert und 23 abgelehnt. Das sind mehr als die Hälfte. Jedoch sollte die Ausnahme nicht zur Regel gemacht werden.

Zu den Vorwürfen gegen die Polizei:

Das **Vorgehen der Polizei** ist nicht zu kritisieren. Es wird ein Gespräch nur mit jemandem geführt, der Auskunft über den Aufenthaltsort der gesuchten Person geben kann. Und die Polizeibeamten gehen eben auch nicht in die Klasse, sondern bitten eine Person der Schule, die betreffende Person, so wie hier Tanja, zu holen.

Die Ordnungsbehörden und die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang gegen Personen anzuwenden ist, wozu die anderen Behörden nicht in der Lage sind. Sie haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Der Aufenthalt ohne Erlaubnis wird als solche definiert. Personen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, gefährden die Regelung und Sicherstellung der ökonomischen und politischen Bedürfnisse unseres Landes.

Da im Falle der Familie R. nicht davon ausgegangen werden konnte, dass sie freiwillig das Land verlassen würde und wir in der Behörde nicht genügend Personal haben, um alle Familienmitglieder einzuholen, musste die Polizei Vollzugshilfe leisten.

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist auch gegen den Willen der Schulleitung zulässig. Die Polizei darf öffentliche Gebäude auch gegen den Willen des/der Hausrechtsinhabers/in betreten, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Schlussfolgerung: Aus den bisherigen Schilderungen der Zeugen kann kein Fehlverhalten der Polizei entnommen werden.

VertreterInnen des Bundesinnenministeriums

Nach **§ 25 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes** können Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn »dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen« dies erfordern oder ihre »Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist«. Im Falle der Familie R. trifft keiner dieser Punkte zu, die Familie kann freiwillig ausreisen, weshalb eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen nicht gerechtfertigt werden kann. Die Familie R. muss demnach Deutschland verlassen.

Laut § 23 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, der **Härtefallregelung** darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der ausreisepflichtig ist, abweichend von anderen Gesetzen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird; jedoch nur, wenn eine Härtefallkommission darum bittet. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers. Ob Tanjas Fall die Aufnahme nach der Härtefallregelung rechtfertigt, ist Sache der Berliner Landesregierung und nicht des Bundesinnenministeriums.

Eine allgemeine **Bleiberechtsregelung** kann nur beschlossen werden, wenn alle InnenministerInnen und Innensensoren dies gemeinsam beschließen. Dies wollen aber derzeit nur wenige, ein Einvernehmen ist nicht gegeben. Die Bundesregierung hat die Rahmenbedingungen mit dem Zuwanderungsgesetz geschaffen. Die Berliner Senatsverwaltung für Inneres muss nun in Tanjas Fall entscheiden.

Laut § 50 Ausreisepflicht (1) ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Familie R. hat keinen erforderlichen Aufenthaltstitel mehr und muss folglich Deutschland verlassen.

»Hier geblieben?« – Argumente in der Anhörung

Notiere die Argumente deiner Gruppe stichpunktartig in die entsprechende Spalte. Vervollständige die gesamte Tabelle im Verlauf der Anhörung.

Gruppe					
Durchgang 1					
Durchgang 2					
Durchgang 3					

Wie argumentiere ich erfolgreich? - Hinweise für die Redner

- Thesen/ Argumente nach Wichtigkeit ordnen
- sich überlegen, welche Gegenthesen/ Gegenargumente genannt werden könnten, damit man flexibel darauf reagieren kann
- sich Überleitungen überlegen
- sich auf die Thesen/ Argumente der Vorredner beziehen
- beim Thema bleiben, sachlich argumentieren

Grundaufbau eines Argumentationsganges:

These aufstellen (Behauptung, Wertung, Empfehlung, Forderung)

These mit Argumenten (Fakten) stützen

Argumente mit Beispielen oder näheren Erläuterungen versehen

zwei Möglichkeiten erfolgreicher Argumentation - *dialektischer* oder *steigernder* Aufbau:

dialektischen Aufbau = einander widersprechende Positionen (Für und Wider) werden aufeinander bezogen, ein weiterführender Gedanke entsteht steigernder Aufbau = zu einer These werden mehrere stützender Argumente aneinander gereiht; Gegenmeinungen jedoch nicht mit einbezogen

dialektisch:

Ich behaupte, dass ... (These)



Zwar... (Gegenargument) →



Aber ... (unterstützendes Argument für die These, Abschwächung des Gegenarguments)

Vergleicht man beide Aspekte... (Gewichtung der Argumente)



Es wäre meiner Meinung nach richtig... (Schlussfolgerung, Empfehlung)

steigernd:

Ich behaupte, dass... (These)



Ich erinnere an... (Faktenargument)



Ein Beispiel dafür ist... (Beispiel)



Die praktische Erfahrung lehrt ... (Autoritätsargument)



Daraus ergibt sich... (Schlussfolgerung)

GLOSSAR

- Flüchtling** Definition nach der **Genfer Flüchtlingskonvention** (1951)
Flüchtlinge sind Menschen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer ethnischen, nationalen und/oder kulturellen Zugehörigkeit oder wegen ihrer politischen Überzeugung fliehen und nicht zurück in ihr Herkunftsland können.
- Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge** Verpflichtung zur Aufnahme in der **UN-Kinderrechtskonvention**, genießen bestimmte Rechte nach der UN-Kinderrechtskonvention; (1989) Vorbehaltserklärung der Bundesregierung,
Einschränkung in Deutschland durch Einführung der Handlungsfähigkeit (eigene Vertretung) im asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahren ab 16 Jahre
- Asyl** "Politisch Verfolgte genießen Asyl"
Artikel 14 der Menschenrechtserklärung von 1948
Artikel 16 a Abs. 1 des **Grundgesetzes**,
Einschränkungen gegenüber Artikel 16 des Grundgesetzes durch Änderung 1993
Einreise auf dem Landweg steht der Asylberechtigung entgegen
Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten und Durchführung eines beschleunigten Flughafenverfahrens
- Asylberechtigung** Anerkennung als politisch Verfolgter im Sinne des Grundgesetzes bei Nachweis der persönlichen, staatlich-politischen Verfolgung (lebensbedrohend)
Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis (3 Jahre), zwingende **Überprüfung der Asylberechtigung nach 3 Jahren**, mögliche Einleitung eines Widerrufsverfahrens (§ 73 Abs.2a AsylVerfG)
- Flüchtlingsanerkennung** Anerkennung nach der **Genfer Flüchtlingskonvention** aufgrund der dort genannten Gründe.
Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis (3 Jahre), zwingende Überprüfung der Asylberechtigung des Flüchtlingsstatus nach 3 Jahren, mögliche Einleitung eines Widerrufsverfahrens
- Aufenthaltstitel** Aufenthaltstitel (für die Einreise und den Aufenthalt)
i.d.R. Erfüllung Passpflicht, Sicherung des Lebensunterhaltes
- Visum** (für kurzfristige Aufenthalte / Schengen-Visum oder für längerfristige Aufenthalte / nationales Visum
Aufenthaltsgestattung - Dokument für Flüchtlinge während des Asylverfahrens, eingeschränkte Rechte im Asylverfahren u.a. Residenzpflicht (Pflicht, sich im zugewiesenen Landkreis aufzuhalten)
- Aufenthaltserlaubnis - befristet (höchstens drei Jahre)**
Erteilung zum Zweck der Familienzusammenführung / Eheschließung, des Studiums, der selbstständigen Tätigkeit
- aus humanitären Gründen** (für Geduldete)
§ 25 Abs.4 Satz 1 AufenthG: vorübergehender Aufenthalt für dringende humanitäre Gründe (u.a. Schule, Ausbildung)
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG: (Verlängerung der) Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen
§ 25 Abs. 5 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis, wenn Ausreise (bei enger Auslegung technische Ausreisemöglichkeit / z.B. Flugverbindungen) in absehbarer Zeit nicht möglich ist, Ausreisehindernisse vom Ausländer nicht verschuldet ("Verschleierung" der Identität); bei Vorliegen dieser Bedingungen soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Betroffene 18 Monate geduldet wurde
- Niederlassungserlaubnis - unbefristet**
(fünf Jahre Aufenthaltserlaubnis, 60 Monate Sozialversicherungspflichtbeiträge, ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung), sofortige Erteilung für Hochqualifizierte,

- Arbeitserlaubnis** **Erteilung** für Asylsuchende und Geduldete nur nach vorheriger Prüfung **durch die Ausländerbehörde** und Rücksprache mit der Arbeitsagentur **in Abhängigkeit von der Lage auf dem Arbeitsmarkt**, läuft in der Praxis vielfach auf ein faktisches Ausbildungs- und Arbeitsverbot hinaus
Für Asylbewerber gilt: Generell keine Erteilung einer Arbeits-, bzw. Ausbildungserlaubnis im ersten Jahr nach der Einreise (Arbeitsverbot)
Erteilung unabhängig von der Lage auf dem Arbeitsmarkt frühestens nach vierjährigem Aufenthalt und nur bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
(Geregelt in der Beschäftigungsverordnung - Inland)
- Duldung** **befristete Aussetzung der Abschiebung** (3 - 6 Monate, kürzere Frist kann auf bevorstehende Abschiebung hinweisen) (§ 60a AufenthG)
Wird erteilt für alle Ausreisepflichtigen, wenn und solange Abschiebungshindernisse vorliegen (z.B. Reiseunfähigkeit oder Passlosigkeit)
Achtung: die Verhaftung zum Zweck der Durchführung der Abschiebung kann auch bei Vorsprache auf der Ausländerbehörde zur Verlängerung der Duldung erfolgen.
Ein Indiz für eine drohende Abschiebung ist die Aushändigung einer **Grenzübertrittsbescheinigung** anstelle einer Duldung
- Abschiebungshindernisse** Prüfung meistens im Asylverfahren, z.B. konkrete Gefahr für Leib und Leben (§ 60 Abs.1-7 AufenthG);
Einschränkung durch Rechtsprechung auf staatliche Gefährdungsquellen
- Abschiebungshaft** (§ 62 AufenthG) Vorbereitung der Abschiebung, Sicherungshaft 6 Monate, Verlängerung bis 18 Monate möglich;
Abschiebungshaft und Abschiebung von über 16-Jährigen prinzipiell möglich.
- Abschiebung** Vollzug der Ausreisepflicht nach Abschluss des Asylverfahrens oder Ablauf des Aufenthaltstitels / Duldung; polizeiliche Zwangsmaßnahme
sogenannte jugendgerechte Rückführung bei Minderjährigen (Sicherung der Aufnahme im Herkunftsland):
Jede Abschiebung hat eine Wiedereinreisesperre zur Folge.
- Altfallregelung / Bleiberechtsregelung** Politische Regelung auf der Grundlage eines Beschlusses der Innenministerkonferenz / IMK; (zuletzt am 19.11.1999 für abgelehnte Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt) (§23 Abs.1 AufenthG);
zur Gewährung eines Aufenthaltes aus humanitären Gründen für bestimmte Ausländergruppen, zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf es des Einvernehmens mit dem Bundesinnenministerium
- Politische Initiative von PRO ASYL, Flüchtlingsräten, Kirchen, Verbänden, Gewerkschaften und MigrantInnenorganisationen zur Gewährung eines Bleiberechts (Aufenthaltsrechts) für geduldete und asylsuchende Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt für ein Bleiberecht: Auch in vielen Bundesländern haben sich Bündnisse von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, sowie Menschenrechts- und MigrantInnenorganisationen gebildet, um die Bleiberechtskampagne zu unterstützen.
Die Forderung: "Wer lange hier lebt, muss bleiben dürfen und hat ein Recht auf Integration. Wir fordern eine unbürokratische und großzügige Bleiberechtsregelung für bisher hier geduldete, asylsuchende und sonstige ausreisepflichtige MigrantInnen und Flüchtlinge:
für Alleinstehende, die seit 5 Jahren in Deutschland leben,
für Familien mit Kindern, die seit 3 Jahren in Deutschland leben,
für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die seit 2 Jahren in Deutschland leben,
für traumatisierte Flüchtlinge, und
für Opfer rassistischer Angriffe."
- Innenministerkonferenz** Regelmäßiges Treffen der Innenminister des Bundes und der Länder (i.d.R. zweimal jährlich), durch die eine Bleiberechtsregelung beschlossen werden könnte.

Härtefallregelung Auf der Grundlage der Härtefallregelung (§ 23a AufenthG) können die Bundesländer eine Härtefallkommission einrichten. Diese kann (auch abweichend von den gesetzlichen Voraussetzungen) ein **Ersuchen an die oberste Landesbehörde (Innensenat bzw. Innenministerium) zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** stellen. Die Regelungen dazu sind in den Bundesländern unterschiedlich, nicht alle Bundesländer haben eine Härtefallkommission eingerichtet. Die Härtefallkommission überprüft keine Asylgründe, sondern bewertet den Antrag ausgehend von humanitären und integrativen Aspekten. Die Härtefallkommission kann nur Lösungen im Einzelfall erreichen (keine Gruppenregelungen). In zahlreichen Bundesländern ist die Auslegung sehr restriktiv.

Hier geblieben!

Ein Notfalleitfaden zur Verhinderung von Abschiebungen

Wenn SchülerInnen abgeschoben werden sollen, fühlen sich LehrerInnen, MitschülerInnen und FreundInnen oft machtlos und glauben, sich damit abfinden zu müssen, den/die von der Abschiebung Bedrohte/n niemals wiederzusehen.

Dies dachten im ersten Moment auch die SchülerInnen der Klasse 8.3 der Fritz-Karsen-Schule in Neukölln, als eine Mitschülerin von der Polizei aus dem Unterricht herausgerissen wurde, um zusammen mit ihren Eltern und ihrer älteren Schwester abgeschoben zu werden. Gemeinsam mit ihren LehrerInnen wurde die Klasse daraufhin sofort aktiv. In einer konzertierten Aktion haben sie alle Register der demokratischen Einflussnahme gezogen: von der persönlichen Zuwendung an Tanja in der Abschiebehaft über Briefe an alle einschlägigen Stellen bis hin zur Pressearbeit und öffentlichen Aktionen und Demonstrationen. Und sie hatten Erfolg! Dieser Erfolg wurde mit dem Mete-Eksi-Preis 2004 gewürdigt, der die SchülerInnen in ihrem Engagement bestärken sollte. Sogar Schulsenator Böger sprach der Klasse schriftlich sein Lob für ihr couragiertes Handeln aus und empfahl ihre Aktionen ausdrücklich zur Nachahmung.

In einem Notfalleitfaden gegen Abschiebung sind die Aktivitäten der Neuköllner Klasse hier zusammengefasst. Er soll Mut machen, Kinder und Jugendliche und deren Familien, die von Abschiebung bedroht sind, nicht alleine zu lassen, sondern aktiv gegen die unmenschliche Abschiebepaxis zu protestieren. Der Leitfaden soll Anregung für eigene Aktionen bieten, "denn in einer Demokratie muss man sich ja nicht alles gefallen lassen" (Aussage eines Schülers der Fritz-Karsen-Schule)!

Wann sind SchülerInnen von der Abschiebung bedroht?

Es ist wichtig, möglichst frühzeitig auf den Aufenthaltsstatus der Schülerinnen zu achten und ggf. mit Hilfe einer Beratungsstelle und/oder einem Rechtsanwalt die Möglichkeiten für ein sicheres Aufenthaltsrecht auszuloten. Eine befristete Aufenthaltserlaubnis ist zwar ein legaler Aufenthaltstitel, er kann aber nach Ablauf der Geltungsdauer auch wieder entfallen! Wichtig ist in diesem Zusammenhang, warum, also auf welcher gesetzlichen Grundlage die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Eine "Aufenthaltsgestattung" zeigt an, dass sich die Betroffenen noch im Asylverfahren befinden. Mit dem Abschluss des Verfahrens droht bei Ablehnung eine Abschiebung. Wenn AusländerInnen nur im Besitz einer Duldung sind, sind sie prinzipiell von Abschiebung bedroht. Aus welchem Grund die Abschiebung bislang nicht vollzogen wurde, gilt es herauszufinden, um eine akute Abschiebungsbedrohung einzuschätzen. Auf jeden Fall akut von Abschiebung bedroht sind SchülerInnen erfahrungsgemäß dann, wenn ihnen nur eine Grenzübertrittsbescheinigung erteilt wurde.

Welche Rechte besitzt die Schulleitung im Fall der vorgesehenen Festnahme von SchülerInnen auf dem Schulgelände?

Abschiebungshaft bedarf eines richterlichen Beschlusses. Die Polizei darf AusländerInnen nur festnehmen, wenn sie einen solchen Beschluss (auch für Minderjährige) vorzeigen kann. Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist auch gegen den Willen der Schulleitung zulässig. Die Polizei darf gem. § 36 Abs. 5 des Gesetzes über die allgemeine Sicherheit und Ordnung (ASOG) öffentliche Gebäude auch gegen den Willen des/der Hausrechtsinhabers/in betreten, wenn dies zur "Gefahrenabwehr" erforderlich ist. Die Beendigung eines unerlaubten Aufenthaltes durch Abschiebung wird als Gefahrenabwehr definiert.

Eine Pflicht, eine/n SchülerIn aus dem Unterricht herauszuholen, besteht jedoch nicht. Eine ausländerrechtliche Auskunftspflicht über den Aufenthaltsort eines/r SchülerIn existiert nicht. Die Beantwortung einer solchen Frage erfolgt daher freiwillig. Im Fall von Abschiebungshaft ist es unbedingt nötig mit ihm/ihr in Kontakt zu bleiben. Erkundigen Sie sich, in welches Abschiebegefängnis Ihr/e SchülerIn gebracht wird und versuchen Sie telefonisch mit dem/der Betroffenen in Kontakt zu bleiben.

Was kann die Ausländerbehörde zur Durchsetzung der Ausreisepflicht unternehmen?

Für den Zeitraum der Duldung kann die Ausländerbehörde die Abschiebung nur durchführen, wenn sie zuvor diese widerruft. Das geschieht eher selten. Allerdings ist auf auflösende Bedingungen zu achten! Vielfach steht in der Duldung selbst der Hinweis "Die Abschiebung erlischt, wenn...", zum Beispiel wenn Passersatzpapiere vorliegen. Dann droht eine Abschiebung auch während des angegebenen Gültigkeitszeitraums. Die Abschiebung droht aber vor allem beim Auslaufen der Duldung, insbesondere, wenn die Frist von der Ausländerbehörde verkürzt wurde (z.B. auf einen Monat).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können ohne Prüfung der Aufnahmebedingungen im Herkunftsland ab dem 16. Lebensjahr abgeschoben werden.*

* An dieser Stelle möchten wir uns bei Rechtsanwalt Ronald Reimann für seine detaillierte Auskunft über die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Schule bzw. des Schulleiters bedanken. Rechtsanwalt Ronald Reimann, Mehringdamm 34, 10961 Berlin

Flüchtlingshilfsorganisationen kontaktieren

Beratungsstellen und Flüchtlingsräte der Bundesländer

Eine kompetente Beratungsstelle für Flüchtlinge vor Ort die erste Adresse, an die Sie sich wenden sollten. Auch der Rechtsanwalt der Betroffenen sollte umgehend informiert werden. In Absprache mit beiden müssen die notwendigen Schritte eingeleitet werden. Oft sind verschiedene Flüchtlingsfamilien in der örtlichen Beratungsstelle auch schon bekannt, so dass wenig Zeit mit Erklärungen verloren geht. Gibt es keine Beratungsstelle oder ist Ihnen keine bekannt, können Sie sich an den Flüchtlingsrat ihres Bundeslandes wenden (Adressen im Anhang). Die Flüchtlingsräte sind die Dachorganisationen von Beratungsstellen, Flüchtlingsselfhilfegruppen, Initiativen und Einzelpersonen. Sie setzen sich politisch für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen und die Wahrung ihrer Menschenwürde ein, stehen aber auch in Einzelfällen mit Rat und Tat zur Seite. Die Verteidigung des individuellen Anspruchs auf Asyl, der Abbau staatlicher Diskriminierungen und die Stärkung antirassistischer Arbeit sind wesentliche Ziele ihrer Arbeit. Dazu setzen sie sich auch mit den Innenministerien, Behörden, Verbänden, Parteien und Politikern auseinander, um die Rechte von Flüchtlingen zu verteidigen.

PRO ASYL (Dachorganisation der Flüchtlingsräte)

Bei PRO ASYL arbeiten Vertreterinnen und Vertreter von Kirchen, Gewerkschaften und Menschenrechtsorganisationen zusammen, um eine wirksame politische Lobby für Flüchtlinge auf der Bundesebene zu verwirklichen.

PRO ASYL

- setzt sich mit den für Flüchtlingsfragen verantwortlichen Menschen aus Politik, Verwaltung und Justiz auseinander und gibt fachliche Stellungnahmen ab;
- veröffentlicht Informationen über Flucht und die Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland und Europa;
- gibt juristischen Rat in vielen Fachfragen und unterstützt Prozesse und Musterklagen von Flüchtlingen;
- fördert regionale Zusammenschlüsse von Flüchtlingsräten und arbeitet mit vielen lokalen Flüchtlingsinitiativen und Projekten zusammen.

Umfangreiche Informationen rund um das Thema Asyl und Flüchtlinge findet man unter www.proasyl.de

Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin der Betroffenen benachrichtigen

Im Falle einer Abschiebung ist es sehr wichtig, den/die RechtsanwältIn der Betroffenen zu benachrichtigen, um abzuklären, ob und welche rechtlichen Möglichkeiten noch auszuschöpfen sind, damit eine Abschiebung verhindert werden kann.

Eine dieser juristischen Möglichkeiten ist es, einen Antrag auf einstweilige Anordnung auf Aussetzung der Abschiebung zu stellen. Dieser Antrag kann gegebenenfalls zum Beispiel mit suizidaler Gefährdung begründet werden. Ein solcher Antrag gibt einige Zeit, noch andere Wege zur Verhinderung der Abschiebung zu finden. Für den Nachweis einer suizidalen Gefährdung bei der Durchführung der Abschiebung eines/r Betroffenen ist es nötig, ein psychologisches Gutachten vorzulegen. Um eine/n Therapeuten/in zu finden, die ein solches Gutachten erstellt, kann es hilfreich sein, sich mit dem Schulmedizinischen Dienst* zu beraten. Die genauen rechtliche Möglichkeiten kann der Anwalt am besten einschätzen.

Falls der/die AnwältIn des/der Betroffenen nicht erreichbar ist oder sich als wenig kooperativ erweist, kann die örtliche Beratungsstelle oder der Landesflüchtlingsrat dabei helfen, eine/n neue/n AnwältIn zu finden.

Öffentlichkeit schaffen

Damit Menschen, die von einer Abschiebung bedroht sind, nicht ohne Weiteres mit einem Flugzeug in eine ungewisse Zukunft gebracht werden können, heißt es, eine breite Öffentlichkeit auf den einzelnen Fall aufmerksam zu machen und damit Unterstützung für die Betroffenen zu finden. Dafür gibt es viele Möglichkeiten:

* In einem Schulpsychologischen Beratungszentrum arbeiten SchulpsychologInnen, Diplom-PsychologInnen mit Therapieauftrag und fachpsychologisch ausgebildete LehrerInnen. Der Schulpsychologische Dienst betreut alle Schülerinnen und Schüler. Aufgabe des Schulpsychologischen Dienstes ist unter anderem "die Erstellung fachpsychologischer Gutachten und Stellungnahmen zur formalen Sicherung der Förderung und der Betreuung von Schülerinnen und Schülern".

Schulöffentlichkeit

Als erstes sollten das Kollegium, der/die SchulleiterIn und vor allem die Eltern über den Vorfall informiert werden und als UnterstützerInnen der Aktionen gewonnen werden. Gemeinsam können dann weitere Schritte überlegt werden.

Die Medien informieren

Durch Zeitungen, Fernsehen und Radio wird eine große Anzahl von Menschen erreicht. So gelingt es, die Menschen, die von der Gesellschaft isoliert in den Abschiebebegewahrsamen festgehalten werden, in das Zentrum des öffentlichen Interesses zu rücken. Damit kann eine ungerechtfertigte Abschiebung auf jeden Fall erschwert werden, weil die Medien Druck auf die verantwortlichen PolitikerInnen ausüben.

Versuchen Sie bei den Medien feste AnsprechpartnerInnen zum Beispiel in den Lokalredaktionen der Zeitungen oder bei Regionalsendern zu ermitteln. Die Erfahrung hat gezeigt, dass persönlicher Kontakt sehr wichtig ist und es meistens nicht reicht, nur eine Email zu schreiben. Dieser sollte immer auch ein Anruf folgen. Informieren Sie die Medien über alle geplanten Aktionen, damit über eine bevorstehende Abschiebung berichtet wird.

Demonstrieren

Für eine gelungene, öffentlichkeitswirksame Demonstration ist es wichtig, einen geeigneten Ort auszusuchen. Dieser sollte möglichst zentral liegen, damit viele Menschen von der Aktion etwas mitbekommen. Plakate und Flugblätter dienen dazu, über den Fall zu informieren und Forderungen an die Politik zu formulieren. Die SchülerInnen der Fritz-Karsen-Schule haben für ihre Demonstration gegen die Abschiebung ihrer Mitschülerin zum Beispiel das Rathaus Neukölln gewählt, um den Bürgermeister gleich mit ihrem Anliegen zu konfrontieren. Dieser hat nach einiger Zeit dann auch reagiert und eine SchülerInnendelegation zu sich ins Amtszimmer geladen. So wurde ein erster Kontakt zur Politik hergestellt.

Petition schreiben

Eine Petition ist ein Bittschreiben. Das Schreiben einer Petition an den entsprechenden Landtagsausschuss, ist eine zusätzliche Möglichkeit, um etwas für die Betroffenen zu erreichen. Dies dauert in der Regel allerdings sehr lange. Auch hält eine laufende Petition nicht in jedem Fall eine Abschiebung auf. Dies ist im Einzelfall abzuklären. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses direkt auf den Fall und seine Dringlichkeit anzusprechen. In manchen Bundesländern sind Härtefallkommission und Petitionsausschuss identisch. Hierüber wissen die Beratungsstellen und Landesflüchtlingsräte Bescheid.

Ideen für Aktionen

Es gilt herauszufinden, welche Aktionen des öffentlichen und kulturellen Lebens Forum für das eigene Anliegen bieten könnten. Als Beispiel sei hier noch einmal die Fritz-Karsen-Schule genannt: Der Künstler Misha Bolouri war Initiator der Aktion »1.000.000 Lichterstadt Berlin« und unterstützte die Klasse, indem er den SchülerInnen ermöglichte, das Publikum über ihr Anliegen aufzuklären. Damit wurde erreicht, dass noch mehr Menschen von dem Vorfall in der Fritz-Karsen-Schule erfuhren.

Es gibt unendlich viele Möglichkeiten. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Vielleicht bleibt ja auch die Zeit, mit einem Straßentheaterstück auf Ihren Fall aufmerksam zu machen und darüber zu informieren oder es finden sich SchülerInnen, die mit einem Konzert in der Fußgängerzone Aufmerksamkeit für den Fall schaffen wollen. Demonstrieren und Protestieren hat viele Gesichter.

PolitikerInnen ansprechen

Die Politik ist in diesem Land eigentlich für die Menschen da und sollte nicht gegen sie angewendet werden. Bei der gängigen Abschiebep Praxis aber fällt es schwer, daran zu glauben. Und doch sind hier die wichtigsten AnsprechpartnerInnen PolitikerInnen. Manche fühlen sich verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um Menschen einen gesicherten Aufenthalt zu gewährleisten. Andere berufen sich auf Paragraphen und Beschlüsse, die alle nur das eine sagen: Flüchtling ist man nur auf Zeit. Dennoch ist es von großer Wichtigkeit, beide Seiten um Hilfe zu bitten.

Migrationsbeauftragte/r oder Integrationsbeauftragte/r des Landes

Treten Sie offiziell an den/die Migrations- oder Integrationsbeauftragte/r heran und bitten Sie ihn oder sie, sich für ein Bleiberecht für langjährig Geduldete einzusetzen.

InnensenatorIn oder InnenministerIn

Der/die InnensenatorIn oder InnenministerIn sollte darum gebeten werden, sich bei der nächsten Innenministerkonferenz für ein Bleiberecht für langjährig hier lebende Flüchtlinge einzusetzen. Er kann auch Anweisungen im Einzelfall treffen.

Auch andere PolitikerInnen, zum Beispiel Landtagsabgeordnete oder BezirksbürgermeisterInnen können angesprochen und als UnterstützerInnen gewonnen werden.

Adressliste der landesweiten Flüchtlingsräte

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, Urbanstr. 44, 70182 Stuttgart
Tel.: 0711/55 32 834; Fax: 0711/55 32 835,
e-mail: akasylkoordination@web.de, homepage: www.akasyl-bw.de

Flüchtlingsrat Bayern, Augsburgstr. 13, 80337 München,
Tel.: 089 / 76 22 34, Fax: 089 / 76 22 36,
e-mail: bfr@ibu.de, homepage: www.bayerischer-fluechtlingsrat.de

Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr. 69-70, 10249 Berlin,
Tel.: 030 / 24344-5762, Fax: 030 / 24344-5763,
e-mail: buero@fluechtlingsrat-berlin.de, homepage: www.fluechtlingsrat-berlin.de

Flüchtlingsrat Brandenburg, Eisenhartstr. 13, 14469 Potsdam
Tel. + Fax: 0331 / 71 64 99,
e-mail: fluechtlingsratbrb@jpberlin.de

Ökumenische Ausländerarbeit Bremen e.V., Berckstr. 27, 28359 Bremen,
Tel. + Fax: 0421/ 800 700 4, e-mail: fluechtlingsarbeit@kirche-bremen.de

Flüchtlingsrat Hamburg, c/o Werkstatt 3, Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg
Tel.: 040 / 43 15 87, Fax: 040 / 43 04 490

Hessischer Flüchtlingsrat, Frankfurter Straße 46, 35037 Marburg,
Tel. 06421 / 16690-2, Fax: 06421 / 16690-3,
e-mail: hfr@proasyl.del, Homepage: www.fr-hessen.de

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 11 02 29, 19002 Schwerin,
Tel.: 0385 / 58 15 790, Fax: 0385 / 58 15 791,
e-mail: flue-rat.m-v@t-online.de, Homepage: www.fluechtlingsrat-mv.de

Flüchtlingsrat Niedersachsen, Langer Garten 23 B, 31137 Hildesheim,
Tel.: 05121 / 156 05, Fax: 05121 / 31 609,
e-mail: nds@nds-fluerat.org, Homepage: www.nds-fluerat.org

Flüchtlingsrat NRW, Bullmannaue 11, 45327 Essen
Tel.: 0201 / 89 90 80, Fax: 0201/ 89 90 815
e-mail: info@frnrw.de
homepage: www.fluechtlingsrat-nrw.de

AK Asyl Rheinland-Pfalz, Postfach 2851, 55516 Bad Kreuznach,
Tel. 0671 / 84 59 153, Fax: 0671 / 25 11 40,
e-mail: info@asyl-rlp.org, Homepage: www.asyl-rlp.org

Saarländischer Flüchtlingsrat, Zeughausstraße 7 b, 66740 Saarlouis,
e-mail: fluechtlingsrat@asyl-saar.de; homepage: www.asyl-saar.de

Flüchtlingsrat Sachsen, Kreischaer Str. 3, 01219 Dresden
Tel. 0351 / 47 14 039, Fax: 0351/46 92 508
e-mail: SFRreV@t-online.de, Homepage: www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt, Arbeitskreis Halle, Große Klausstr. 11, 06108 Halle
Tel. und Fax: 0345/4701669
Homepage: www.fr-sa.de
E-Mail: AKEFF@gmx.net

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel,
Tel.: 0431 / 735000, Fax: 0431 / 736077,
e-mail: office@frsh.de, homepage: www.FRSH.de

Flüchtlingsrat Thüringen, Warsbergstr. 1, 99092 Erfurt,
Tel.: 0361 / 21 727-20, Fax: 0361 / 21 727-27,
e-mail: info@fluechtlingsrat-thr.de, homepage: www.fluechtlingsrat-thr.de

Hier geblieben!

Theaterstück für Menschen ab 12

von Reyna Bruns, Magdalena Grazewicz und Dirk Laucke

Regie: Christopher Maas

Ausstattung: Simone Manthey

Mit Javeh Asefdjah, Sarah Becker und Martin Greif

Im Rahmen des Aktionsprogrammes **Hier geblieben! Für ein Bleiberecht von Kindern, Jugendlichen und deren Familien** haben StudentInnen des Studienganges Szenisches Schreiben der UdK Berlin den authentischen Fall der Schülerin Tanja Ristic nachgezeichnet. Erzählt wird die Geschichte eines Mädchens, das im letzten Jahr aus dem Unterricht geholt und zu ihrer Familie in Abschiebehaft gebracht wurde. Dem Einsatz ihrer Klasse war es zu verdanken, dass Tanja und ihre Mutter ein Bleiberecht erhalten haben. Die Klasse wurde dafür auch mit dem Mete-Eksi-Preis ausgezeichnet. Tanjas Geschichte steht exemplarisch für die Situation von 200.000 sogenannten "geduldeten" Flüchtlingen in Deutschland.

Infos zum Aktionsprogramm unter www.hier.geblieben.net

Wir spielen dieses Stück vor allem in Berliner Schulen.
Die Termine und Buchungskonditionen erfragen Sie bitte
im GRIPS-Büro: 030 - 397 47 40.

Informationen zur Bleiberechtskampagne – Aktueller Stand und beispielhafte Fälle

1. Zum Hintergrund der Bleiberechtskampagne
2. Forderungen
3. potentiell betroffene Flüchtlinge (Beispiele)
4. Aktueller Stand, Zunahme von Abschiebungen (Fälle)
5. Chancen für eine Bleiberechtsregelung

1.

Die Forderungen nach einer neuen Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt wurden erstmals im Sommer 2002 diskutiert. Vor dem Hintergrund der Debatte um das **Zuwanderungsgesetz** sollte diese Regelung geduldeten und asylsuchenden Flüchtlingen, die schon seit Jahren in Deutschland leben, zu einem gesicherten Aufenthalt verhelfen. Mit dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes sollte (auch im Interesse der Entlastung der Behörden) eine größere Gruppe von Menschen, die bisher nur geduldet wurde, **faktisch amnestiert** werden. Eine solche Übergangsregelung war auch im bis 31.12.2004 geltenden Ausländergesetz enthalten. Eine vergleichbare **sogenannte Altfallregelung** wurde zuletzt 1999 von der Innenministerkonferenz beschlossen, allerdings nur für einen sehr eng begrenzten Personenkreis.

Um den Forderungen Gehör zu verschaffen, bildeten sich sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene Bündnisse von Kirchen, Wohlfahrtsorganisationen, Gewerkschaften, Flüchtlingsräten und Migrantenorganisationen. In Berlin wurde ein Aufruf für eine Bleiberechtsregelung von über 60 Organisationen unterzeichnet. Der Berliner Gesprächskreis "Bleiberecht" tagt regelmäßig auf Initiative des Ausländerbeauftragten der Evangelischen Kirche und des Flüchtlingsrates.

2.

Wer lange hier lebt, muss bleiben dürfen und hat ein Recht auf Integration. Wir fordern eine unbürokratische und großzügige Bleiberechtsregelung für bisher hier geduldete, asylsuchende und sonstige ausreisepflichtige MigrantInnen und Flüchtlinge:

- für Alleinstehende, die seit 5 Jahren in Deutschland leben,
- für Familien mit Kindern, die seit 3 Jahren in Deutschland leben,
- für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die seit 2 Jahren in Deutschland leben,
- für traumatisierte Kriegssopfer und
- für Opfer rassistischer Angriffe.

Im Unterschied zur **Duldung (nur Aussetzung der Abschiebung)** würde eine Aufenthaltserlaubnis den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern und die sozialen Rechte der Betroffenen stärken.

3.

Bundesweit gibt es ca. 200.000 geduldete Flüchtlinge. Die wichtigsten Gruppen:

a) Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien

In Berlin leben derzeit ca. 6.000 Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien (Anfang der 90er Jahre bis zu 30.000 Flüchtlinge).

Die Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, Serbien-Montenegro und dem Kosovo waren von den früher beschlossenen Altfallregelungen ausgeschlossen, da für sie Rückführungsabkommen vereinbart wurden. Daher werden die Betroffenen z.T. seit über 10 Jahren nur geduldet.

Gesonderte Regelungen: für traumatisierte Flüchtlinge (kompliziertes Verfahren), für ArbeitnehmerInnen (für viele faktisch unerreichbar) für SchülerInnen (Abschluss des letzten Schuljahres möglich), für Roma aus Serbien-Montenegro.

Ansonsten besteht **kein Abschiebungsschutz** für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, aus dem Kosovo (Albaner) und aus Serbien-Montenegro.

b) palästinensische Flüchtlinge aus dem Libanon

Die ca. 3.000 in Berlin lebenden Flüchtlinge verfügen nur über eine Duldung, weil sie bisherige Altfallregelungen nicht nutzen konnten oder weil ihnen unterstellt wurde, bei der Klärung ihrer Identität nicht genügend mitzuwirken. Da die Botschaft Libanons keine Pässe ausstellt, besteht ein **faktischer Abschiebungsschutz. Nach dem neuen Zuwanderungsgesetz könnte eine Aufenthaltserlaubnis nur im Einzelfall beantragt werden.**

c) kurdische Flüchtlinge aus der Türkei

Ihre Asylverfahren werden zunehmend rechtskräftig abgelehnt, nach dem sich die Gerichtsverfahren über Jahre hinzogen. Betroffen sind Familien mit Kindern sowie unbegleitet minderjährig eingereiste Flüchtlinge.

4.

Trotz vielfältiger politischer Bemühungen wurde eine Bleiberechtsregelung nicht im **Zuwanderungsgesetz** verankert. Die im neuen Gesetz enthaltene **Härtefallregelung** kann Lösungen nur im Einzelfall treffen und vorläufigen Abschiebungsschutz gewähren.

Die Meldungen über **Abschiebungen von Flüchtlingen, die seit langem in Deutschland leben**, häufen sich. Bei der Durchführung von Abschiebungen nehmen viele auch die **Trennung von Familien** in Kauf.

Beispiele für Abschiebungen

August 2004:

Saud Husovic wird aus der Abschiebungshaft nach Bosnien abgeschoben. Seine Frau und die drei minderjährigen Kinder verbleiben in Berlin. Die Familie lebte 11 Jahre in Berlin.

Der auf ständige Behandlung angewiesenen Murat Zigovic wird nach Belgrad abgeschoben. Seine ebenfalls behandlungsbedürftige Frau und die drei minderjährigen Kinder verbleiben vorerst in Berlin.

November 2004

Cefsere Veljija – die 26jährige Tochter eines ehemaligen Gastarbeiters (seit 1969 in Deutschland) – wird in Abschiebungshaft genommen. Sie floh mit ihrem Bruder und ihrer Mutter nach Kriegsausbruch (1999) im Kosovo nach Deutschland. Eine Familienzusammenführung ist nach deutschem Ausländerrecht nur im Fall von Ehepartnern und minderjährigen Kindern (bis zum 16. Lebensjahr) möglich. Cefsere wurde zwischenzeitlich aus der Haft entlassen und bleibt von Abschiebung bedroht.

Nazri Ramadani wird – nachdem er sich seit August 2004 in Abschiebungshaft befand – in den Kosovo abgeschoben. Er lebte seit 1989 in Berlin. Da er von seiner Frau und seinen drei Kindern getrennt wurde, widersprach die UNMIK in Pristina der Rückführung. Aus Sicht der UN-Verwaltung verstieß die Abschiebung gegen internationales Recht. Nach zwischenzeitlicher Inhaftierung in Frankfurt/Main konnte der 55jährige wieder nach Berlin zurückkehren.

Die Geschwister MIMOZI, geb. 1997, und Mergjim, geb. 1993, wurden am 10.11.2004 im Beisein ihrer Mutter, aus ihren Klassen der Humboldthain-Grundschule in Berlin-Mitte heraus von der Ausländerpolizei in Abschiebegewahrsam genommen. Die alleinstehende Frau wurde mit ihren drei Kindern in den Kosovo abgeschoben.

Von Seiten der Berliner Innenverwaltung hieß es dazu, dass es sich nicht immer vermeiden lässt, dass die Kinder aus der Schule geholt werden.

Dezember 2004

Die schwer behinderte Bosnierin Rabija Radoncic wird ungeachtet der gesundheitlichen Probleme (epileptische Anfälle) abgeschoben. Ihr in Berlin lebender Bruder ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und hätte sich um sie kümmern können.

Das ältere bosnische Ehepaar Memmuna und Omer Honic soll in Abschiebungshaft genommen werden. Wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes sind sie nicht haftfähig und müssen in einer Klinik behandelt werden. Der Arbeitgeber ihrer Söhne macht den Fall öffentlich. Die Abschiebung kann wegen der Anmeldung bei der Härtefallkommission vorerst ausgesetzt werden. Die bosnischen Flüchtlinge leben seit 1994 in Berlin.

Am Nikolaustag werden die 13jährige Lejla und ihre 11jährige Schwester Emina aus der Schule zwecks Durchführung der Abschiebung abgeholt. Zuvor wurden ihre Eltern und ihre volljährige Schwester auf der Ausländerbehörde festgenommen. Die bosnische Familie lebt seit 1994 in Berlin. Die Kinder werden wie ihre ältere Schwester entlassen. Die Eltern mussten die Feiertage im Abschiebungsgewahrsam verbringen. Sie wurden Mitte Januar 2005 entlassen. Die Familie bleibt von Abschiebung bedroht. Ihr Fall wird von der Härtefallkommission behandelt werden.

5.

Politische Mehrheiten sind für eine Bleiberechtsregelung derzeit nicht vorhanden. Das neue Zuwanderungsgesetz sollte die Abschaffung der Kettenduldungen ermöglichen. Die Realität sieht jedoch anders aus. Die Umsetzung des Gesetzes muss bundesweit dokumentiert werden. Zu befürchten ist, dass die Mehrzahl der geduldeten Flüchtlinge an den rechtlichen Hürden für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheitert.

Der öffentliche Druck auf die politisch Verantwortlichen muss weiter erhöht werden. Gelegenheiten dazu bieten Medien- und Pressearbeit sowie öffentliche Veranstaltungen.

Appell an die Innenministerkonferenz

HIER GEBLIEBEN!

Wir sind Kinder und Jugendliche dieser Welt. Auch wenn wir alle unterschiedlich sind, leben wir zusammen auf dieser Erde. Deshalb wollen wir uns gemeinsam für eine bessere Welt für alle Menschen einsetzen und fangen bei uns zu Hause damit an. Ihr nennt uns die Zukunft, wir sind aber auch die Gegenwart und deshalb fordern wir:

- Alle Kinder und Jugendlichen, die in Deutschland zur Schule oder in den Kindergarten gehen, die hier leben, hierher geflohen oder hier geboren sind, sollen weiterhin das Recht erhalten, mit ihren Eltern und Verwandten in der Bundesrepublik Deutschland zu leben. Ihre Eltern sollen arbeiten dürfen, um für ihre Kinder sorgen zu können. Die Kinder sollen später einen Beruf lernen dürfen. Auch ihnen soll erlaubt sein zu arbeiten, zu reisen und weiterhin hier zu leben.
- Kranken, Alten und Hilfsbedürftigen sowie durch Krieg und andere Ereignisse geschädigten Menschen muss geholfen werden. Auch sie sollen hier bleiben dürfen! Familien sollen gemeinsam hier leben dürfen.
- Die Innenministerkonferenz soll für die über 200 000 nur „geduldeten“ Flüchtlinge endlich ein Recht auf Bleiberecht verabschieden und sich für die vollständige Anerkennung der UNO-Kinderrechte einsetzen.

Ort, Datum, Name

www.hier.geblieben.net

